

Erscheint an jedem Sonnabend

Bezugspreis vierteljährl. 1,35 Reichsmark
Einzelnummer 0,12 Reichsmark u. Porto

Schlesiens

Handwerk und Gewerbe

Schlesisches Gewerbeblatt, Wochenschrift für den gewerblichen Mittelstand Schlesiens

Organ der Handwerkskammer zu Breslau, des Landes-Verbandes des Schlesienschen Handwerks, des Innungsausschusses zu Breslau, des Schlesienschen Zentral-Gewerbevereins, des Breslauer Gewerbe-Vereins sowie einer weiteren Anzahl gewerblicher Korporationen

Verlag: Verlagsgenossenschaft „Schlesiens Handwerk und Gewerbe“ e. G. m. b. H. Geschäftsstelle: Breslau, Blumenstr. 8, Tel. 21308

Nummer 20	Postfachkonto Nr. 51265 für Abonnementsbeträge	Breslau, 17. Mai 1930	Postfachkonto Nr. 62215 für Inseratenbeträge	11. Jahrgang
-----------	--	-----------------------	--	--------------

Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftl. u. m. Quellenangabe gestattet. Unerlangt eingehende Manuskripte werden nur geg. Beilegung des Rückpostes zurückgeschickt

Die Rationalisierung im Handwerk / ein Absatzproblem!

† Vom Deutschen Handwerksinstitut, Abteilung kaufmännische Betriebswirtschaft, Bonn.

Mit dem Begriff der Rationalisierung verbindet sich ohne weiteres die Vorstellung von einer Senkung der Herstellungskosten, sei es durch Verbesserung der technischen Produktionsmethoden, sei es durch Vervollkommnung der kaufmännischen Organisation. Mit Recht sieht man hierin den Kernpunkt der Rationalisierungsbewegung. Aber die fast notwendige Folge dieser Bestrebungen nach Kostenreduktion ist eine Erweiterung des Produktionsumfangs, weil viele technische Neuerungen erst bei einer bestimmten Mindestproduktion wirtschaftlich sind und weil man auch die Verwaltungskosten auf eine möglichst große Menge von Produkten umzulegen bemüht sein muß. Damit ergibt sich ein zweites, ebenso wichtiges Rationalisierungsproblem, nämlich die Gestaltung des Absatzes. Nicht ohne Grund lesen wir immer häufiger von Marktanalyse und Marktbeobachtung, nicht umsonst sehen große Unternehmungen besondere Mittel für die Untersuchung der Absatzmöglichkeiten und die Ermittlung des besten Absatzweges aus. Je weiter die Rationalisierung im Sinne der Produktionskostensenkung um sich greift, umso mehr muß die Absatzfrage in den Mittelpunkt des Interesses rücken.

Der Handwerker ist Produzent und Verteiler zugleich und hat darum doppelte Aufgaben. Er neigt nun, was aus der historischen Entwicklung heraus ohne weiteres verständlich ist, dazu, den Blick mehr nach innen als nach außen zu richten, d. h. in der Produktion die entscheidende Tätigkeit zu sehen. Mit zunehmendem Kampf um den Markt wird es jedoch auch für ihn unumgängliche Notwendigkeit, sich mit dem Absatzproblem zu befassen. Er muß sich über den Modewandel und Geschmackswandel unterrichten und die Aufnahmefähigkeit des lokalen Marktes verfolgen, damit er die Art und die Menge seiner Produktion mit dem vorhandenen Bedarf in Einklang bringen kann. Durch regelmäßiges Lesen der Tageszeitungen und Fachzeitschriften muß er sich bemühen, voraussichtliche Schwankungen im Beschäfti-

gungsgrad frühzeitig zu erkennen, um ihnen durch Gegenmaßnahmen zu begegnen. Zur Erhaltung und Vergrößerung seines Kundenkreises muß er sich fortlaufend über die Konkurrenzverhältnisse informieren und die Möglichkeit der Erschließung neuer Märkte für seine Produkte durch Gemeinschaftsbildung oder durch Werbemaßnahmen prüfen; kurz, auch der Handwerker muß alles tun, was man unter dem Begriff Markt-Analyse zusammenfaßt.

Darüber hinaus hat das allgemeine Absatzproblem für das Handwerk noch eine besondere Bedeutung. Als Wirtschaftsgruppe, die ihre Produkte überwiegend direkt an den Konsumenten absetzt, sieht es in Konkurrenz mit Einzelhandel und Warenhaus. Von dieser Seite bemüht man sich in zunehmendem Maße um Hebung des Absatzes durch „Verkaufskunst“ und „Kundenpflege“. Ständige Schulung des Personals und sorgfältige Ueberwachung durch den Geschäftsinhaber oder Abteilungsleiter sollen gewährleisten, daß jeder Kunde zur vollen Zufriedenheit bedient wird und

das Geschäft regelmäßig wieder aufsucht. Für den Wettbewerb wird damit eine neue Basis geschaffen, indem nicht mehr Qualität und Preiswürdigkeit der Waren allein ins Gewicht fällt, sondern die Behandlung des Käufers einen entscheidenden Einfluß gewinnt. Immer häufiger hört man, daß ein Geschäft deshalb so gerne aufgesucht wird, weil dort so „aufmerksame und freundliche Bedienung“ ist. In diesem Wettstreit um den Kunden darf der Handwerker nicht zurückbleiben, wenn er sich auf dem Absatzmarkt behaupten will. Was nützen ihm seine besten Leistungen, wenn er seine Erzeugnisse nicht in der richtigen Weise anbietet? Die Produktionsfähigkeit des Handwerks war von jeher auf der Höhe und die Rationalisierungsbewegung hat sie noch weiter gefördert. Aber sie kann erst dann zu einem wirklichen Erfolg führen, wenn auch die Absatzfrage systematisch gepflegt wird, und auf diesem Gebiete bleibt noch viel zu tun. Darum ist die Rationalisierung im Handwerk heute in erster Linie — ein Absatzproblem!

Ein Angriff auf die Sachverständigen der Handwerkskammern.

(Nachdruck verboten!)

Von Architekt Alfred

† Die Mitteilungen des Verbandes der Zentralheizungsindustrie veröffentlichen eine an die Präsidenten der deutschen Landgerichte gerichtete Eingabe des Verbandes der Zentralheizungsindustrie e. V., die sich gegen die Vereidigung von Sachverständigen für Zentralheizungsanlagen durch die Handwerkskammern wendet und fordert, daß solche Sachverständige von den Industrie- und Handelskammern ernannt werden. In der Eingabe stehen u. a. die folgenden Sätze: „Bei dem Bestreben der Handwerkskammern, ihren Einfluß auch auf Gebiete auszudehnen, die nicht zum Handwerk gerechnet werden können, möchten wir uns gestatten, vorab darauf hinzuweisen, daß unser Fachgebiet von jeher zur Industrie gerechnet wurde, weil es nicht möglich ist, auf Grund rein manueller Ausbildung den Bau

Küster, Berlin.

von Zentralheizungen zu betreiben, sondern weil hierfür ein wissenschaftliches Spezialstudium, das an den technischen Hochschulen gelehrt wird und sich auf den allgemeinen Maschinenbau aufbaut, erforderlich ist. Es ist in solchem Maße unmöglich, daß etwaige von den Handwerkskammern als Sachverständige ernannte Handwerker ohne die unentbehrliche technisch-wissenschaftliche Vorbildung in der Lage wären, ein technisches Werk, wie es die Zentralheizung darstellt, zu begutachten.“

Diese Eingabe fordert den schärfsten Widerspruch des Handwerks heraus, weil sie Behauptungen aufstellt, die zu beweisen den Verfassern der Eingabe nicht gelingen dürfte. Außerdem läßt die Tendenz der wiedergegebenen Sätze erkennen, daß über die Befugnis der Industrie- und Handelskammern zur Be-

entlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen der Verband der Zentralheizungsindustrie durchaus unzutreffende Vorstellungen hat. Wäre es anders, so hätte in der Eingabe unmöglich der Satz stehen können:

„Wir bitten daher, bei etwaigen Erfordernissen wie bisher für unser Fachgebiet Sachverständige von den Industrie- und Handelskammern ernennen zu lassen“.

Zu den aufgestellten Behauptungen ist zu sagen, daß man so allgemeine Sätze wie „bei dem Bestreben der Handelskammern, ihren Einfluß auch auf Gebiete auszudehnen, die nicht zum Handwerk gerechnet werden können“ in einer Eingabe, die ernst genommen sein will, doch besser nicht verwendet. Ist es denn der Leitung des Verbandes der Zentralheizungsindustrie ganz unbekannt geblieben, daß Zentralheizungsanlagen außer von Industriebetrieben auch von handwerklichen Betrieben in nicht unerheblichem Umfange hergestellt werden? Dient vielleicht der Ausspruch: „Wer soll meine Zentralheizung bauen?“ im gleichen Heft 2 der „Mittelungen“ der Abwehr des unliebsamen Wettbewerbs dieser handwerklichen Installationsbetriebe? Bildet etwa die Eingabe des Verbandes an die Präsidenten der deutschen Landgerichte eine Ergänzung der Denkschrift des Verbandes über die Zugehörigkeit der Zentralheizungsindustrie zu den Handelskammern oder Industrie- und Handelskammern“ und sie ist deshalb nur als eine Kampfmaßnahme zu werten, als ein Versuch mit untauglichen Mitteln? — Wenn sie ernst genommen sein will, so darf sie nicht mit unbewiesenen und unbeweisbaren allgemeinen Behauptungen gegen die Sachverständigen der Handelskammern nur deshalb aufzutreten, weil die Mitglieder des Verbandes der Zentralheizungsindustrie, unter denen sich so mancher „Fabrikant“ befindet, der sich früher nur „Installateur“ oder „Ingenieur“ nannte, nun einmal den „Zug zur Industrie“ in sich spüren.

Es handelt sich im vorliegenden Fall nicht um die Frage: Handelskammer oder Industrie- und Handelskammer, sondern einzig und allein um die Fragen: Sachkunde und Befugnis zur öffentlichen Bestellung von Sachverständigen der in Betracht kommenden Art.

Für die Prüfung der Sachkunde eines Sachverständigen, der Leistungen und Preisforderungen gewerblicher Art begutachten soll, ist es erstes Erfordernis, zu wissen, ob dieser Sachverständige in der gewerblichen Praxis steht, d. h. ob er einen eigenen Betrieb hat und diesen selbst leitet. Erfüllt er diese Voraussetzung und erfreut er sich im Kreise seiner Fachgenossen des Rufes eines tüchtigen Sachmannes, so kann er (zunächst einmal als reiner Praktiker) auch als sachkundig und als geeignet für die öffentliche Bestellung gelten.

Welche Bedeutung der Praxis bezuzumessen ist, erhellt aus Ausführungen, die ein Referent auf dem XII. Internationalen Kongress für Heizung und Lüftung im Jahre 1927 machte. Ministerialrat Huber-München sagte dort im Zusammenhang mit der Einrichtung heiztechnischer Büros durch Behörden, Körperschaften oder Großunternehmen und der Heranziehung von Fachleuten und der freien „Industrie“ (wofür man auch, ohne dem Sinne der Ausführungen zu widersprechen, „Handwerk oder Gewerbe“ sehen kann) und mit Bezugnahme auf eine etwaige Unterlassung der Heranziehung solcher Fachleute: „Es kommt etwa sonst der Bauherrnhaft nur das Wissen und Können des einzelnen, der noch dazu unter Umständen der Praxis entwachsen sein könnte, zugute“. — Dantbar anzuerkennen ist es, daß der Verband der Zentralheizungsindustrie diesen Hinweis auf die Bedeutung der Praxis in einem Auszüge aus dem Referat des Ministerialrats Huber seiner Eingabe an die Präsidenten der deutschen Landgerichte beigefügt hat. Er wird dort seine Wirkung nicht verfehlen.

Die Herstellung einer Zentralheizungsanlage erfolgt üblicherweise auf der Grundlage eines sogenannten Projektes, erfordert also die Vor-

arbeit eines technisch vorgebildeten Fachmannes. Derartige Vorarbeit wird nun nicht etwa nur bei Zentralheizungsanlagen, sie wird auch bei vielen anderen handwerklichen Leistungen erforderlich. Beispielsweise sei hier hingewiesen auf die Erzeugnisse des Bauhandwerks, der metall- und der Holzverarbeitenden Handwerke, der Kunsthandwerke und der Bekleidungsindustrie. Alle genannten Handwerkszweige können ohne eine theoretische technische Vorbildung heute selbständig nicht mehr mit Erfolg ausgeübt werden. Auch nicht das Zentralheizungsinstallationsgewerbe, wenn es als Handwerk betrieben wird. Dieser Notwendigkeit tragen deshalb auch die Meisterprüfungsordnungen für das Heizungs-Installateur-Handwerk Rechnung. Z. B. fordert die im Bezirk der Handelskammer zu Berlin geltende Meisterprüfungsordnung für das Heizungs-Installateur-Handwerk als Meisterstück u. a. die Ausarbeitung eines Projektes für eine Heizungsanlage oder eine Warmwasseranlage. Die Prüfung dieser Meisterstücke geschieht durch Besitzer der Prüfungscommission, die als Inhaber bekannter und bewährter Zentralheizungs-Herstellungsbetriebe in der Praxis stehen und sowohl die theoretischen, wie die praktischen Erfordernisse sehr genau beherrschten.

In der Begründung der Eingabe des Verbandes der Zentralheizungsindustrie an die Landgerichtspräsidenten „weil es nicht möglich ist, auf Grund rein manueller Ausbildung den Bau von Zentralheizungen zu betreiben“ — und dies im Zusammenhang mit der Bestellung von Sachverständigen durch die Handelskammern gelang — liegt eine so ungläubliche Unkenntnis der wahren Verhältnisse, daß man an dem Ernst dieser Begründung zweifeln und in ihr lediglich eine Bemäntelung anderer Beweggründe für das Vorgehen des Verbandes erblicken muß. Die Unterstellung, daß die Handelskammern als Sachverständige für die Bestellung von Zentralheizungsanlagen nur rein manuell ausgebildete Handwerker bestellen werden, trägt den tatsächlichen Verhältnissen keine Rechnung. Die Fachorganisation des Handwerks, von denen die Vorschläge für die Bestellung von Sachverständigen durch die Handelskammern ausgehen, sind über die Anforderungen, die an einen gewerblichen Sachverständigen gestellt werden müssen, genau so unterrichtet, wie die Fachverbände der Industrie, sie werden deshalb darüber wachen, daß Bewerber mit ungenügenden Fachkenntnissen als Sachverständige nicht bereitigt werden.

An geeigneten Handwerksmeistern mit den für die Ausübung des Sachverständigenamtes notwendigen Kenntnissen — auch auf technisch-wissenschaftlichem Gebiet — hat es im Handwerk niemals gefehlt — auch im Zentralheizungsinstallationsgewerbe nicht. Diese Bewerber haben den nur auf technischen Hochschulen Vorgebildeten gegenüber das Plus der praktischen Ausbildung, der gewerblichen Erfahrung und des kaufmännischen Ueberblickes, Eigenschaften, die sich in der Handwerkslehre, in der Gesellenpraxis und als verantwortliche Inhaber ihres eigenen Betriebes erworben haben. Das selbständige Handwerk ver-

langt mit Recht als gewerbliche Sachverständige nur solche Fachleute, die diese Vorbildung erfüllen; es lehnt deshalb die reinen Theoretiker als Gutachter in Fragen ab, deren fachkundige Beantwortung das Wissen und die Erfahrung des Praktikers voraussetzen. Von der Berechtigung dieser Forderung werden die Handelskammern die Gerichte und andere Stellen, die auf Grund von Gutachten über handwerkliche Leistungen urteilen müssen, zu überzeugen wissen.

Auf ein sehr gefährliches Gebiet begab sich der Verband der Zentralheizungsindustrie, als er in seiner Eingabe Bezug nahm auf den Vortrag des Ministerialrats Huber anlässlich des XII. Internationalen Kongresses für Heizung und Lüftung. Im Auszüge aus diesem Vortrage stehen gesperrt die Worte „Fernerhaltung jeglichen Pflückertums“. Dies ist eine Forderung des Handwerks? Das Handwerk muß immer wieder feststellen, daß Betriebe, die dem Handwerk nicht angehören, mit ungeraten oder angeleiteten Arbeitern Ausführungen übernehmen, zu deren ordnungsmäßiger Durchführung gelernte Arbeiter unentbehrlich sind.

Eine mangelnde Kenntnis der wirklichen Verhältnisse, die bei dem Verband der Zentralheizungsindustrie herrscht, zeigt sich auch in der Forderung des Verbandes, für das Fachgebiet „Zentralheizungsanlagen“ die Ernennung der Sachverständigen durch die Industrie- und Handelskammern stattfinden zu lassen. In der Schrift „Der gewerbliche Sachverständige“ konnte ich bereits darauf hinweisen, daß die Befugnis der Industrie- und Handelskammern zur öffentlichen Bestellung gewerblicher Sachverständiger durch § 42 des Preuß. Handelskammergesetzes in Verbindung mit § 36 der Reichsgewerbeordnung eng begrenzt ist und die genannten Kammern nur Gewerbetreibende öffentlich bestellen und vereidigen dürfen, deren Tätigkeit in das Gebiet des Handels fällt. Will etwa der Verband der Zentralheizungsindustrie eine Zentralheizungsanlage als ein Handelsobjekt angesehen wissen? Bei den Handelskammern ist man der Auffassung, daß eine Zentralheizungsanlage eine Wertleistung darstellt. Diese Auffassung dürfte auch die richtige sein. Wenn die Industrie- und Handelskammern trotzdem Sachverständige für Zentralheizungs- und andere Anlagen öffentlich bestellen und vereidigen, so wurden sie, wie in oben zitiertem Schrift auch bereits ausgeführt wurde, durch die bis zum Infratreten der Handwerksnovelle vorhandenen gewesene Lücke in der Gesetzgebung einerseits und durch das Bedürfnis der Wirtschaft andererseits hierzu veranlaßt. Nachdem nunmehr diese Lücke beseitigt ist und Sachverständige für Wertleistungen aller Art, also auch für Zentralheizungsanlagen, durch die Handelskammern öffentlich bestellt und vereidigt werden können, haben die Industrie- und Handelskammern keine Veranlassung mehr, die ihnen gegebene Befugnis zu überschreiten. Der Verband der Zentralheizungsindustrie wird sich also damit abfinden müssen, daß die Handelskammern künftig die Sachverständigen für das Fachgebiet „Zentralheizungsanlagen“ öffentlich bestellen und vereidigen.

Die Arbeitsmarktlage im Bereiche des Landes-arbeitsamtes Schlesien. (Bericht für die Zeit v. 16.—30. April 1930).

† Die Entlastung des Arbeitsmarktes hat während des Berichtszeitraumes annähernd den gleichen Umfang wie in der ersten Monatshälfte erreicht. Sie ist aber wieder erheblich, etwa um die Hälfte, geringer als während des gleichen Zeitraumes des Vorjahres. So steht einem Rückgang der Zahl der Arbeitsuchenden in der zweiten Monatshälfte April 1929 um 39 350 in diesem Jahr ein Rückgang um nur 19 258 gegenüber. Die Entlastung des Arbeitsmarktes in der zweiten April-Hälfte entfällt fast ausschließlich auf die Außenberufe, bei denen aber gerade

ein verhältnismäßig langsames und schwaches Abflauen zu beobachten ist. Die für die Zeit unmittelbar nach Ostern erwartete Entlastung bleibt vielfach erheblich hinter diesen Erwartungen zurück. Dazu kommt, daß es sich auch bei den Außenarbeiten vielfach nur um kurzfristige Arbeiten handelt. Bei den Erdarbeiten gehen Beschränkungen vom Kapitalmangel und Luftströmung aus. In der Landwirtschaft tritt deutlich eine Tendenz kurzfristiger Einstellungen für die notwendigen Arbeiten in Erscheinung. Ingesamt liegen die Arbeitsuchendenzahlen in den

Außenberufen erheblich über den entsprechenden Vorjahrszahlen, so in der Land- und Forstwirtschaft um rund 7300, in der Industrie der Steine und Erden um rund 11 000, in der Baugewerbe um 8000, im Verkehrsgewerbe um rund 4900, in der Berufsgruppe Lohnarbeit wechselnder Art um fast 20 200.

In den Nichtaußenberufen stellt sich die Arbeitsmarktlage durchweg als außerordentlich ungünstig dar, ein erheblicher Zugang an Arbeitsuchenden ist insbesondere weiterhin im Bergbau zu verzeichnen. Im Hinblick auf die ungünstige Wirtschaftslage wird von einem Arbeitsamt insbesondere auch auf den geringen Erfolg der Bemühungen, offene Stellen im Außendienst zu gewinnen, hingewiesen, die Arbeitgeber drücken meist nur ihr Bedauern aus, infolge der herrschenden Geld- und Absatzwierigkeiten, keine Kräfte einstellen zu können.

Die Gesamtzahl der Arbeitsuchenden im Landesarbeitsamtsbezirk Schlesien hat sich von Mitte bis Ende April von 254 421 auf 273 679, d. i. um 19 258 oder 7,03 Prozent vermindert. Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger ist von 195 104 auf 184 443, d. i. um 16 928 oder 8,4 Prozent zurückgegangen.

Die Zahl der Arbeitsuchenden liegt um rund 50 Prozent, die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger um 43,5 Prozent über den entsprechenden Vorjahrszahlen. So wurden in der entsprechenden Zeit des Vorjahres insgesamt 168 911 Arbeitsuchende (122 227 in Niederschlesien, 46 684 in Oberschlesien) und 128 041 Hauptunterstützungsempfänger (89 859 in Niederschlesien, 38 182 in Oberschlesien) gezählt. Die Arbeitsuchendenzahlen liegen, mit Ausnahme von Waldenburg, das etwas hinter seinen Vorjahrszahlen zurückbleibt, in allen Arbeitsamtsbezirken, zumeist nicht unerheblich, über den entsprechenden Vorjahrszahlen.

Der Rückgang in der Zahl der Arbeitsuchenden gegen Mitte April, an dem alle Arbeitsämter beteiligt sind, entfällt, wie bereits erwähnt, ganz überwiegend auf die Außenberufe. Bei den männlichen Arbeitsuchenden fällt vor allem der Rückgang in der Berufsgruppe Lohnarbeit wechselnder Art, in der Baugewerbe, in der Industrie der Steine und Erden, in der Land- und Forstwirtschaft, schließlich auch im Verkehrsgewerbe ins Gewicht. Einen Rückgang weist auch, trotz der im ganzen außerordentlich ungünstigen Lage dieses Wirtschaftszweiges,

die Zahl der Arbeitsuchenden in der Metallindustrie auf, allerdings tritt hier teilweise das Bestreben der Abwanderung nach anderen Berufsgruppen in Erscheinung. Neben insgesamt weniger stark ins Gewicht fallenden Zugängen an kaufmännischen Angestellten, Angehörigen freier Berufe, Arbeitsuchenden in der Leder-Industrie, im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe, im Reinigungs-gewerbe, tritt vor allem der schon erwähnte weitere starke Zugang an Arbeitsuchenden im Bergbau (rund 950) in Erscheinung.

Von dem insgesamt 7 140 betragenden Rückgang an weiblichen Arbeitsuchenden entfällt wieder der weitaus größte Teil auf Land- und Forstwirtschaft (minus 6 217), ferner ist hier ein stärkerer Rückgang auch in der Industrie der Steine und Erden, in



**Elektromotoren
Motor-Reparaturen
Hartrumpf & Co.
Matthiasstr. 39, Fernruf 50804/05**

der Lohnarbeit wechselnder Art und schließlich auch bei den häuslichen Diensten zu verzeichnen. Einen Zugang weist hier vor allem das Bekleidungs-gewerbe, in dem der saisonmäßige Höhepunkt (Konfektion) überschritten ist, ferner die Berufsgruppe der kaufmännischen Angestellten, das Verkehrsgewerbe und das Spinnstoffgewerbe (diese Zunahme wird durch einen stärkeren Rückgang bei den männlichen Arbeitsuchenden mehr als ausgeglichen) auf.

Das Mineralwasser-Steuer-gesetz vom 15. April 1930.

† Gewerbsmäßig abgefüllte natürliche Mineralwässer, ferner künstliche Mineralwässer, Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke sowie konzentrierte Kunstlimonaden und Grundstoffe zur Herstellung konzentrierter Kunstlimonade in verschlossenen Gefäßen unterliegen, wenn sie zum Verbrauch bestimmt sind, und nicht schon auf Grund besonderer Gesetze steuerbar sind, einer Abgabe (Mineralwassersteuer). Künstliche Mineralwässer, Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke unterliegen der Abgabe auch dann, wenn sie unmittelbar aus dem Herstellungsgerät in unverschlossenen Gefäßen ausgegeben werden. Natürliche, auch gefüllte Fruchtsäfte gehören nicht zu diesen steuerbaren Getränken.

Nach näherer Bestimmung des Reichsfinanzministers sind von der Steuer befreit:

1. Erzeugnisse, die von den bei der Herstellung beschäftigten Personen in den Räumen des Herstellungsraumes getrunken werden.
 2. Erzeugnisse, die unter Steueraufsicht aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgeführt werden.
- Der Berechnung der Steuer wird die Menge der steuerbaren Gegenstände, für die eine Steuer-schuld entstanden ist, zugrunde gelegt. Die Menge bestimmt sich nach der Zahl und dem Raumgehalte der Gefäße.
- Die Steuer beträgt:
- | | |
|--|-----------|
| 1. bei Mineralwässern | 0,05 R.M. |
| 2. bei Limonaden und anderen künstlich hergestellten Getränken | 0,10 R.M. |

3. bei konzentrierten Kunstlimonaden 1,00 R.M.
4. bei Grundstoffen zur Herstellung konzentrierter Kunstlimonaden 2,00 R.M. für das Liter.

Für Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke, deren Weingeistgehalt mehr als 10 Gramm im Liter beträgt, ist eine Steuer von 0,20 R.M. zu entrichten. Steuer-schuldner ist, ferner steuerbare Erzeugnisse gewerbsmäßig herstellt. Die gewerbsmäßige Abfüllung natürlicher Mineralwässer auf Gefäße gilt als Herstellung. Die Steuer-schuld entsteht für die die im Geltungs-bereich des Gesetzes hergestellten steuerbaren Erzeugnisse, sobald sie aus dem Herstellungs-betrieb entfernt oder innerhalb des Herstellungs-betriebes getrunken werden. In Ansehung der Erzeugnisse, die in den Geltungs-bereich des Gesetzes eingeführt werden, bestimmt sich die Entstehung der Steuer-schuld und die Person des Steuer-schuldners nach den entsprechenden Vorschriften des Zollrechts.

Die Steuer für Erzeugnisse, die im Geltungsbereich des Gesetzes hergestellt sind, wird am 25. Tage des Monats fällig, der auf den Monat folgt, in dem die Steuer-schuld entstanden ist. Hinsichtlich der Erzeugnisse, die in den Geltungsbereich des Gesetzes eingeführt werden, bestimmt sich die Fälligkeit der Steuer-schuld nach den entsprechenden Vorschriften des Zollrechts.

Ein Zahlungsausschub nach § 105 Abs. 1 der Reichsabgabebestimmung findet für die Mineralwassersteuer nicht statt.

**Eigene Garantiemittel
der Bank:**

Geschäftsguthab. d. Mitglieder RM	671 817,10
Reseruefonds „	131 062,52
Außerordentlich. Reseruefonds „	25 000,—
Dispositions-fonds „	95 000,—
Eingetr. Haftsumme d. Mitgl. „	1 679 400,—
	RM 2 602 279,62

Für die im Kontokorrent ausstehenden Forderungen und einen Teil der Wechselhaften uns neben anderen Sicherheiten

420 Grundstücke

auf denen Grundschulden u. Hypotheken an sicherer Stelle für uns eingetragen sind. Die Eintragungen erreichen eine Höhe von ca. RM. 3 900 000,—.

Die Bank hält sich von allen Spekulations-geschäften, sei es an der Börse oder anderswo streng fern.

Das Mitglied des Aufsichtsrats, Herr Stadtrat Unterberger, befiirwortete in der General-Versammlung vom 26. März cr. eindringlich den Zusammenschluß des gewerblichen Mittelstandes in einer großen, leistungsfähigen Genossenschaftsbank.

Annahme von Spareinlagen und Depositengeldern bei günstiger Verzinsung.

Breslauer Bankverein

E. G. m. B. H.

Blumenstr. 8. (Sitz der Handwerkskammer). / Postscheck-Konto 4485

Für Erzeugnisse, die in den Herstellungsbetrieb zurückgelangen, ist die Steuer nach Bestimmung des Reichsfinanzministers zu erlassen.

Erzeugnisse, die sich am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes außerhalb eines Herstellungsbetriebes im Besitze von Händlern, Wirten, Konsumvereinen, Kaffeehäusern, Logen und ähnlichen Vereinigungen befinden, unterliegen der Nachversteuerung. Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Verträge über Lieferungen von steuerbaren Erzeug-

nissen bestehen, ist der Abnehmer verpflichtet, dem Lieferer einen Zuschlag zum Preise in Höhe der Steuer zu zahlen. Ist beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Abnehmer vertraglich verpflichtet, bestimmte Ausschankpreise einzuhalten, so ist er berechtigt, eine dem erhöhten Bezugspreis entsprechende Erhöhung der Ausschankpreise eintreten zu lassen. Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn ausdrückliche Vertragsbestimmungen entgegenstehen. Das Gesetz tritt am 16. Mai 1930 in Kraft.

fer best erwähnten Voraussetzungen besonders streng. Das findet seine Begründung in dem Erfordernis der allgemeinen Verkehrssicherheit und gibt dem Bauhandwerker besonderen Anlaß, einwandfreie Arbeit zu leisten.

(Nachdruck verboten).



Elektromotoren

Reparaturwerk seit 1907
An- und Verkauf - Ersatzteile

Carl Fellendorf

Breslau 10, Matthiasstrasse 39
Telefon 24254/55

Die Verjährung bei Herstellung eines Bauwerkes.

Von Dr. jur. Kurt Heßler, Ultona.

† Nach bürgerlichem Recht bestehen bekanntlich für alle zivilrechtlichen Ansprüche sogenannte Verjährungsfristen, innerhalb derer die Ansprüche bei Vermeidung des Verlustes geltend gemacht werden müssen. Das gilt auch für die Erhebung der Mängelrügen, mit denen der Empfänger einer Leistung, also z. B. der Käufer einer Ware oder der Besteller eines Werkes die Annahme mit der Begründung verweigern kann, daß die Leistung nicht den vertraglichen Bedingungen entspricht. Derartige Ansprüche, die entweder auf Rückgängigmachung des ganzen Geschäftes oder auf Minderung des vereinbarten Preises oder schließlich auf Schadenersatz gerichtet sein können, ist jeder Handwerker ausgesetzt, dessen Arbeit mit einem Mangel behaftet ist. Am häufigsten werden von ihnen jedoch Bauunternehmer betroffen, da die Vielseitigkeit eines Bauwerkes am ehesten Anlaß zu Beanstandungen gibt, zumal wenn keine Herstellung unter Vermittlung eines Generalübernehmers durch einzelne Subunternehmer erfolgt ist.

Naturngemäß zeigen sich die Mängel eines Bauwerkes wegen der Komplexiertheit der ganzen Anlage sehr oft nicht von vornherein, sondern erst nach Ablauf einer gewissen Zeit. So lassen z. B. erst Witterungseinflüsse der verschiedensten Art die Unidrigkeit eines Daches, normale Erschütterungen eine schlechte Fundamentierung erkennen und der gefürchtete Hausschwamm tritt oft erst nach Jahren in Erscheinung. Diese Tatsachen waren der Grund dafür, daß der Gesetzgeber in § 638 BGB die Verjährungsfrist bei Bauwerken auf 5 Jahre festgesetzt hat. Es entstehen häufig Zweifel darüber, wann diese Frist zur Anwendung zu kommen hat, m. a. W. wann ein Bauwerk vorliegt. Das Reichsgericht hat sich mehrfach mit dieser Frage beschäftigt und zunächst entschieden, daß gleichgültig ist, ob das Bauwerk von einem einzigen Bauunternehmer errichtet ist oder die Teilarbeiten einzeln an Bauhandwerker verdingen sind. Um als Bauwerk gelten zu können, brauchen auch Teilwerke nicht einen äußerlich hervortretenden, körperlich abgegrenzten Teil des ganzen Baues darzustellen. Sie gehören zu den Bauwerken, wenn sie auf Grund von Werkverträgen geleistet sind und materielle Bestandteile der Gesamtarbeitsleistung eines Baues bilden. Darüber hinaus erblickt das Reichsgericht auch in Umarbeiten, also Veränderungen oder Erneuerungen an vorhandenen Gebäuden ein Bauwerk i. S. des § 638 BGB. Es hat z. B. die Verstärkung der Belastungsfähigkeit der die Decken tragenden Eisenkonstruktion durch Anbringung neuer Säulenreihen und Unterzugsträger als Bauwerk beurteilt, da sie auf Grund eines Werkvertrages geleistet wurden und zufolge ihres bestimmungsmäßigen Inhalts und Umfangs für die Konstruktion, sei es des ganzen

Gebäudes, sei es eines Gebäudeteiles, von wesentlicher Bedeutung waren.

Ein Bauwerk ist hiernach stets eine unbewegliche Sache, die durch Verwendung von Arbeit und Material entstanden und — das ist besonders wichtig — mit dem Erdboden oder einem Gebäude fest verbunden ist. Der Wert der Anlage oder dem Umfang der Arbeitsleistung ist hierbei völlig unerheblich.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so beginnt mit dem Tage der Abnahme des Werkes die fünfjährige Verjährungsfrist. Der Abnahme ist nicht etwa die baupolizeiliche Abnahme zu verstehen, sondern die ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung des Bestellers, daß er die Leistung als eine in der Hauptsache dem Vertrage entsprechende Erfüllung anerkenne. Eine stillschweigende Anerkennung liegt erst vor, wenn der Bauherr z. B. das bestellte Haus nach seiner Fertigstellung bezieht und dauernd bestimmungsgemäß benutzt, oder wenn er bei gesonderter Vergebung der für einen Bau nötigen Erd- und Mauerarbeiten auf das vollendete Mauerwerk aus von einem anderen Unternehmer auszuführende Dachgerüst aufsetzen läßt. Ist nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen, so tritt gemäß § 646 BGB. an die Stelle der Abnahme die Vollendung des Werkes. Dies ist z. B. der Fall, wenn von einem Bauunternehmer an einem Hause einzelne Arbeiten ausgeführt worden sind, für die eine förmliche Abnahme nicht stattzufinden pflegt. Auf den Lauf der fünfjährigen Frist finden die allgemeinen Verjährungsbestimmungen beim Kauf entsprechende Anwendung. Es ist aber zu beachten, daß die Verjährungsfrist nicht erst wie bei anderen Ansprüchen vom Ende desjenigen Jahres ab läuft, in dem die Abnahme stattgefunden hat, sondern bereits an dem auf die Abnahme bezw. auf die Vollendung des Werkes folgenden Tag beginnt.

Innerhalb dieser genannten Frist haftet der Unternehmer für alle etwa auftretenden Mängel, soweit er sie zu vertreten hat. Diese Haftung ist besonders umfangreich, wenn jemand als Generalunternehmer tätig gewesen ist. Der Bauherr wird ihn auf Grund des Bauvertrages allein für alle Mängel in Anspruch nehmen, die bei den einzelnen Bauleistungen in Erscheinung treten. Sache des Generalübernehmers ist es, sich seinerseits durch Verträge mit seinem Subunternehmer zu sichern. Dies liegt um so mehr in seinem Interesse, als die gegen ihn zu erhebenden Ansprüche unter allen Umständen erst in 5 Jahren durch Verjährung erlöschen, sofern diese Frist nicht sogar noch durch eine Vereinbarung im Bauvertrage verlängert worden ist.

Wie aus allem herborgeht, ist die zivilrechtliche Haftung des Bauhandwerkers un-

Handwerk und Kapitalbildung.

(Nachdruck verboten).

† Man nennt das Zeitalter der Gegenwart: das kapitalistische. Bei dieser Bezeichnung ist man davon ausgegangen, daß erst mit dem steigenden Kapitalreichtum und mit der wachsenden Produktivkraft dieses Kapitals zur Gütererzeugung das eigentlich entfeffelt worden ist, was man als Erwerbsbetrieb bezeichnet. Das stimmt, wie Lamprecht doziert, nicht ganz, denn es hat zu allen Zeiten menschlichen Wirtschaftslebens Kapitalbildung gegeben, ebenso wie stets ein ausgeprägter Erwerbsbetrieb vorhanden war. Festzustellen ist in der Gegenwart eine quantitative Steigerung: Kapitalbildung und Erwerbsbetrieb haben besonders im 19. Jahrhundert beträchtlich zugenommen. Handwerk und Gewerbe für die, wie für die gesamte Wirtschaft, Kapitalbildung ein Kernproblem der Wirtschaftspolitik ist, müssen vor allem wieder scharf unterscheiden lernen zwischen Geld und Kapital. Geld ist die Gesamtheit der flüssigen Mittel, die der Volkswirtschaft zur Verfügung steht. Kapital ist dagegen alles, was als Produktionsmittel dient oder bereit ist, Produktionsmittel zu werden. Gegenwärtig ist das Geld flüssig, aber es ist nicht bereit, Produktionsmittel zu werden, das heißt: dauernd in der Wirtschaft zu arbeiten. Daher sind die für Handwerk, Gewerbe und sonstige Produktionsgruppen notwendigen langfristigen Kredite knapp und teuer. Da das Eigenkapital der Großbanken nach der Inflation auf ca. ein Drittel des Vorricksbestandes zusammengeschrumpt ist, so ist die Kapitalversorgung der Wirtschaft durch die Großbanken nicht mehr im ausreichenden Maße möglich. Der Industrie gelang es, für Produktionszwecke Auslandskredite zu erlangen. Handwerk, Gewerbe und alle sonstigen mittelständischen Betriebe, denen In- und Auslandskredite nicht oder nur in kleinstem Maße zur Verfügung stehen, sind zum großen Teile durch Kapitalmangel notleidend geworden. Syndikus Dr. Hartman weist auf den Widerspruch hin, der für die Produktion dadurch entsteht, daß ausreichende Arbeitskräfte und Produktionsmittel den Berufen zur Verfügung stehen, nicht aber das Geld, um die Produktion im Gang zu halten. Die Kapitalbildung wird besonders stark gehemmt durch den unumgänglichen Zustand, das 40 Prozent des jährlichen Volkseinkommens, zu dem das Handwerk reichlich beisteuert, für öffentliche Lasten genommen werden. Die Forderung des Handwerks geht dahin, daß zur Förderung der Kapitalbildung in den Etats Ersparnisse gemacht werden und die Sozialpolitik auf erträglichen Maß beschränkt werde. Ohne Abbau der öffentlichen Lasten kann die Kapitalbildung und mit ihr die Rentabilität der mittelständischen Berufe und der Wirtschaft nicht zustande kommen.

Rabe.

Zur Tagung des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit.

† Vor einigen Tagen fand in Berlin eine ordentliche Mitgliederversammlung des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit statt. Das geschäftsführende Vorstandsmittelglied, Otto Schaefer, erstattete den Tätigkeitsbericht. Er gab einen Ueberblick über die Arbeiten der dem R.K.W. angehörigen Ausschüsse (für wirtschaftliche Fertigung, für wirtschaftliche Verwaltung und für Lieferbedingungen). Weiterhin berichtete er über die Tätigkeit der Gruppe Hauswirtschaft sowie über die Bildung des Ausschusses für internationale Rationalisierungsfragen beim R.K.W. Er stellte fest, daß neben der Gemeinschaftsarbeit auf dem Gebiete der Technischen Rationalisierung die auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Verwaltung an Bedeutung gewonnen habe. Das R.K.W. werde vor allem auch die branchenmäßigen Betriebsuntersuchungen fördern sowie bestrebt sein, im Bereiche des Faktors Mensch in der Rationalisierungsbewegung als objektive Stelle zur Lösung konkreter Aufgaben zu gelangen. Nach den Ergänzungswahlen fest sich der Vorstand nunmehr wie folgt zusammen: Dr. Ing. E. h. E. F. von Siemens, Vorsitzender, Dr. Ing. E. h. E. Röttgen, stellvertretender

Vorsitzender, Otto D. Schaefer, geschäftsführendes Vorstandsmittelglied, Geh. Kommerzienrat Prof. Dr. Carl Bosh, Oberregierungsrat Vuceriüs, Dr. Ing. E. h. F. Burgers, Heinrich Grünfeld, Präsident a. D. Dr. Ing. E. h. Hammer, Generaldirektor a. D. Hans Ginnenthal, Geheimrat Kapit. Otto Reinath, M. d. R., M. d. R. W. R., Direktor Hans Kraemer, M. d. R. W. R., Konsul Dr. Ing. E. h. Rosenbergs, Frau Dr. Lüders, M. d. R., Direktor Dr. Mosler, Baurat Dr. Ing. E. h. Neuhäus, Ministerialrat Ruelberg, Otto Schweiger, M. d. R. W. R., Dr. Karl Wendt und Frau Mathilde Wurm, M. d. R. Dem neugewählten Finanzausschuß gehören an die Herren Friedrich Valtrufsch, M. d. R. W. R., Prof. Dr. Friedrich Diefauer, M. d. R., Ministerialdirigent Geheimrat Dr. Feig, Peter Grafmann, M. d. R., Ministerialdirektor Graf v. Holkenborff, M. d. R., Clemens Lammer, Ministerialrat von Manteuffel, Ministerialrat Frhr. von Massenbach, Geh. Regierungsrat Dr. Quaaß, M. d. R., Oberstadtbaurat Rauch, M. d. R., Reichsminister a. D. von Raumer, M. d. R., Franz Meh, M. d. R., Ministerialrat Dr. Ulrichs, Präsident der Handwerkskammer Köln, Peter Welter, M. d. R. W. R., Geh. Kommerzienrat Dr. Wieland, M. d. R.

Handwerksvertreter im Preussischen Staatsrat.

† Nach dem Mitte April d. Jh. veröffentlichten Verzeichnis der Mitglieder des Preussischen Staatsrats zählt dieser, soweit es aus den angegebenen Personalangaben festgestellt werden kann, einen Handwerksmeister als Mitglied und zwar Goldschmiedemeister Höhne, Nowawes, (Wp.) als Vertreter der Provinz Brandenburg. Stellvertretende Mitglieder im Preussischen Staatsrat sind: Buchdruckerbesitzer Ahrens, Charlottenburg, (Sd.), Wahlbezirk Stadt Berlin; Bäckermeister Willmann, Hannover, (bei keiner Partei), Wahlbezirk Provinz Hannover und Buchdruckerbesitzer Wiler, Oberhausen, (Wp.), Wahlbezirk Rheinprovinz.

Der Preussische Staatsrat zählt insgesamt 81 Mitglieder. Die Vertretung des Handwerks hierunter mit einem Mitglied und drei stellvertretenden Mitgliedern kann wirklich nicht als ausreichend bezeichnet werden, zumal wenn man feststellen muß, daß Landwirtschaft und Beamtenchaft eine sehr starke Vertretung durchsetzen konnten.

Herabsetzung der Steuer- verzugszinsen.

† Im Deutschen Reichstag haben die Abgeordneten Lude, Drewitz, Dörrich, Trebranus, Artelt und Genossen unterm 13. März 1930 nachstehende Interpellation eingereicht:

Der Reichsbankdiskont ist auf 5 1/2 vom Hundert gesenkt worden; demgegenüber erheben die Finanzämter bei Stundung oder Verzug von Steuerleistungen immer noch Verzugszins in Höhe von 10 vom Hundert.

Wir fragen an:

Ist die Reichsregierung bereit, die Finanzämter umgehend anzuweisen, die Höhe des Verzugszinses der Senkung des Reichsbankdiskonts entsprechend herabzusetzen?

Der Reichsverband des deutschen Handwerks hat Veranlassung genommen, in einer Eingabe an den Reichsminister der Finanzen darauf hinzuweisen, daß die Höhe der bei Steuerrückständen zu berechnenden Zinsen, namentlich der Verzugszinsen, die seit dem 1. Dezember 1920 unverändert geblieben ist, auch in den Kreisen des Handwerks als übermäßig hoch empfunden wird. Der Reichsverband hält eine Herabsetzung der Zinssätze aus wirtschaftlichen Gründen für gerechtfertigt und notwendig.

Frauenhilfe im Handwerk.

(Nachdruck verboten).

† Es ist tiefe Erkenntnis handwerklicher Praxis: Frauenhilfe im Handwerk läßt sich nicht mit Gold aufwiegen. Es handelt sich dabei um die direkte Mithilfe, die sich keineswegs auf das Rein-Handwerkliche erstreckt, sondern die Mitarbeit der Frau auf alle Teile des werftätlichen und geschäftlichen Verkehrs erstreckt. Je nach der Größe der handwerklichen Betriebe wird der Wirkungsbereich der Frauenhilfe im Handwerk ein ganz verschiedener sein. Wesentlich, sagt sehr richtig das Urteil der Praxis ist der Umstand, daß der Handwerker in Frau oder Tochter eine „nur bezahlte Hilfe“, sondern eine Mitarbeiterin gewinnt, die interessiert und aufopfernd für den Betrieb mitarbeitet. Vorweg muß dem Einwand begegnet werden, daß die Handwerkerfrau infolge ihrer Hausfrauenpflicht und häuslichen Obliegenheiten nicht imstande ist ohne Vernachlässigung ihrer eigentlichen Aufgabe im Geschäfte des Mannes mitzuarbeiten. Man braucht nur das Beispiel des Bäckers und Fleischer heranzuholen, wo trotz vielstündiger Tätigkeit der Frau im Betrieb, „alles klappt“. Fast jede Handwerkerfrau wird sich bei entsprechender Einteilung und Planlegung auf einige Stunden von häuslicher Arbeit freimachen können, um dem Manne im harten Ringen um seine gewerbliche Existenz beizustehen.

**Original Münchener
Lochstanzen
Blechscheren
Universal Biegemaschinen
Viellochstanzen**

Eugen Krantz

G. m. b. H.

Breslau 1, Bischofstr. 2

Gegründet 1873

Fernsprech-Sammel-Nr. 27757.

Die Vorbildung der Handwerkerfrau ist heute soweit vorgeschritten, daß sie im Verkehr mit der Kundschaft den Mann ablösen kann, die Erledigung des schriftlichen Verkehrs und nach kurzer Schulung auch die Buchführung übernehmen kann. Auf diesen Gebieten hat sich für die Handwerkerberufe und gewerblichen Betriebe die Mitarbeit der Frau stets erfolgreich erwiesen. Man sagt immer, was der Mann an Großzügigkeit voraus hat, ersetzt die feinfühligke Veranlagung der Frau. Aus diesem Grunde ist die Mitarbeit der Frau im Handwerk überall dort heranzuholen, wo schärferer Sinn für Einzelheiten und Fürsorge für Details am Platze sind. Ungefordert kann sich der Handwerker der Gesamtleistung des Betriebes widmen, wenn die Frau als Mitarbeiterin die Kleinarbeit überwacht. Wie die Wohnung durch die Frauenhand wohnlich und gepflegt erscheint, so kann Ordnung und Sauberkeit Arbeit fördern und erleichtern, wenn die Frauenhilfe die Werkstätte in ihren Wirkungsbereich einbezieht. Frauenhilfe erstreckt sich nicht auf Frau und Tochter, wo aus irgendeinem Grunde Familienmitglieder zur Mitarbeit nicht herangezogen werden können, auch Angestellte können erfolgreich geschult werden. Bartels.

Breslauer
Akkumulatorenfabrik
MARSCHEL & CO
BRESLAU VI. POSENERSTR. 41
F. 5797

Sie sind auf Ihre Füße angewiesen,

und sollten besonderen Wert auf
gut passendes Schuhwerk

legen. Das Richtige finden Sie bei Schuhmachermeister

Spezialität:
Elastische
Fußgelenkstützen

**Alfred Schmidt
Hummel 2**

Alleinverkauf der
Chasalla
Schuhwaren

aus für außergerechtes Schuhwerk.

Gegr. 1874

Bekanntmachungen.

Öffentliche Aufforderung

zur Abgabe einer Steuererklärung für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag für 1930.

† I. Eine Steuererklärung ist abzugeben: 1. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Kalenderjahre 1929 den Betrag von 6 000 Mk. übersteigen hat;

2. ohne Rücksicht auf die Höhe des Gewerbeertrages für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, bei denen der Gewinn auf Grundlage des Abschusses der Bücher zu ermitteln ist;

3. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, für die vom Vorsitzenden des Gewerbesteuerausschusses eine Steuererklärung besonders verlangt wird.

Die Steuererklärung ist von dem Inhaber des Betriebes abzugeben.

II. Die hiernach zur Abgabe der Steuererklärung verpflichteten werden aufgefordert, die Steuererklärung unter Benutzung des für sie vorgeschriebenen Vordrucks

„Muster Gew. 1 (für Einzelgewerbetreibende, freie Berufe, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Gesellschaften, bei denen der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebes anzusehen ist, z. B. für Reedereien und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts);

Muster Gew. 2 (für juristische Personen);

Muster Gew. 4 (als Einlage zum Muster Gew. 1 oder 2 für Unternehmen mit Betriebsstätten in verschiedenen Gemeinden)“

in der Zeit vom 12. bis 31. Mai 1930 bei dem Vorsitzenden des Gewerbesteuerausschusses, in dessen Bezirk sich die Leitung des Unternehmens befindet, einzureichen. Liegt der Ort der Leitung außerhalb Preußens, so ist der Wohnsitz des bestellten Vertreters, hilfsweise die preußische Betriebsstätte maßgebend, in der die höchste Lohnsumme gezahlt ist.

Vordrucke für die Steuererklärung können vom 12. Mai ab von dem unterzeichneten Vorsitzenden des Gewerbesteuerausschusses bezogen werden. Auch werden Vordrucke vom 12. Mai ab vom Gewerbesteuerausschusse während der Dienststunden abgegeben. Die Steuererklärung ist schriftlich — zweifach eingeschrieben — einzureichen oder mündlich dem Vorsitzenden des zuständigen Gewerbesteuerausschusses gegenüber abzugeben.

Die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung ist vom Empfang eines Vordrucks zur Steuererklärung nicht abhängig.

III. Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung verläßt, kann mit Geldstrafen zur Abgabe der Steuererklärung angehalten werden; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 v. H. des festgesetzten Steuergrundbetrages auferlegt werden.

IV. Die Hinterziehung oder der Versuch einer Hinterziehung der Gewerbesteuer nach dem Ertrage wird bestraft. Auch ein fahrlässiges Vergehen gegen die Steuergesetze (Steuergefährdung) wird bestraft.

Breslau, 22. 4. 1930.

(I. 44. 124. Nr. 61/30).
Regierung,
Abteilung für direkte Steuern.

† Es ist bei mir der Antrag gestellt worden, den Bezirk der hiesigen Tischlerzwangsgewinnung u. a. auf den ab 1. April 1928 aus dem Landkreis Deiß nach Breslau eingemeindeten Ortsteil Breslau-Hundsfeld auszudehnen.

Für die Ermittlung, ob die Mehrheit der in der Handwerksrolle eingetragenen, beteiligten Gewerbetreibenden aus Breslau-Hundsfeld diesem Antrage zustimmt, habe ich Herrn Stadtrat Dr. Tobler beim Magistrat zu Breslau zum Kommissar bestellt.

Breslau, 21. 4. 1930.

(I. 23. 116 c S. 129).

Der Regierungspräsident.

† Nachdem sich bei der Abstimmung die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwangs erklärt hat, ordne ich gemäß § 100 u. 1. R.G.O. hiermit an, daß vom 1. Juli 1930 an die Ortshaften Striese, Wersingawe, Peruschen, Pawelschöwe, Zaherwitz, Heinzendorf, Anstiedlung Schönbrunn, Schlanowitz, Grotthly, Proßgawe, Schillowitz und Stanßen (sämtlich aus dem Kreise Wohlau) in den Bezirk der Schuhmacher-Zwangsgewinnung in Stroppen einbezogen werden.

Gegen diese Anordnung steht den beteiligten Gewerbetreibenden nach § 100 b R.G.O. binnen 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung ab, die Beschwerde bei dem Herrn Preuß. Minister für Handel und Gewerbe zu.

Breslau, 26. 4. 1930.

(I. 23. 116 c S. 111).

Der Regierungspräsident.

† Gemäß § 100 u. 2 R.G.O. ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli 1930 die Ortshafte Siegha, Kreis Wohlau, dem Bezirke der Schuhmacher-Zwangsgewinnung in Stroppen, Kr. Trebnitz, unter gleichzeitiger Ausscheidung aus dem Bezirke der Schuhmacher-Zwangsgewinnung in Witzig (Kreis Wohlau) zugeteilt wird.

Breslau, 26. 4. 1930.

(I. 23. 11. 116 c S. 111).

Der Regierungspräsident.

† Es ist bei mir der Antrag gestellt worden, für folgende Ortshafte des Kreises Gr.-Wartenberg eine Herren- und Damenschneider- und Kürschner-Zwangsgewinnung mit dem Sitze in Festsenberg, Kreis Gr.-Wartenberg, zu errichten:

Felsenberg, Neumittelwalde, Mufchitz, Golschütz, Domaslawitz, Golschütz-Neudorf, Drungawe, Olschöffe, Sandrauschütz, Al.-Schönwald, Gr.-Schönwald, Schöneiche, Groß-Gahle, Buskowitz, Annenthal, Döfelwitz, Klein-Allersdorf, Charlottenfeld, Ofsen, Krafchen, Klenowe, Schön-Steine, Bunkai, Königswille, Laffischen, Sacrau, Golschütz-Hammer, Krafchen-Nieffen, Neurode, Rippin-Elguth, Wedelsdorf, Wielgg, Amalienhof, Charlottenthal, Dombrowe, Tschelchen-Hammer und Tschelchen-Glashütte.

Dieser Zwangsgewinnung sollen alle in der Handwerksrolle eingetragenen Gewerbetreibenden, die die genannten Handwerke ausüben, als Mitglieder angehören.

Für die Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden diesem Antrage zustimmt, habe ich Herrn Kreisinspektor Ruh in Groß-Wartenberg zum Abstimmungs-Kommissar ernannt.

Breslau, 28. 4. 1930.

(I. 23. 116 c S. 130).

Der Regierungspräsident.

Gewerbeförderungsstelle der Handwerkskammer Breslau.

† Allen Handwerkern unseres Kammerbezirks steht die Gewerbeförderungsstelle unentgeltlich zur Verfügung. Es werden Auskünfte und Beratungen in technischen und betriebswirtschaftlichen Fragen zur Förderung des Handwerks entsprechend den neuzeitlichen Anforderungen insbesondere auf folgenden Gebieten erteilt:

1. Werkstofffragen:

Angaben über Eignung und die beste Verwendung der Werkstoffe, Eigenschaften, Lieferbedingungen, richtige Behandlung und Prüfmethoden, Untersuchung von Werkstoffen jeder Art, z. B. Farben und Klebstoffe, Kleiderstoffe, Baumaterialien, Metalle usw., nötigenfalls unter Hinzuziehung der für das Handwerk errichteten wissenschaftlichen Zentralstelle an der Technischen Hochschule zu Breslau.

2. Fertigungsfragen:

Angaben über Wirtschaftlichkeit von Werkzeugen, Maschinen, Anlagen, Werkstatteinrichtungen, Untersuchung von technischen Neuerungen, Beratung bei Betriebsumstellungen, Berechnung von Umdrehungszahlen u. Scheibendurchmessern bei Klementrieben, Angabe der günstigsten Geschwindigkeiten der Maschinen, Rentabilitätsberechnung bei Neuan-

schaffungen, Verbesserungsvorschläge für unwirtschaftlich arbeitende Betriebe.

3. Verwaltungsfragen:

Anleitung zur Durchführung von Kalkulationen, Berechnung von Maschinenkosten, Instandhaltung, Einrichtung von Buchführungen, Nachweis von Literatur und Bezugsquellen, Beratung in Patentangelegenheiten. Wer befristet ist, seinen Betrieb zu verbessern und sich unnötige Kosten ersparen will, wende sich rechtzeitig schriftlich oder mündlich an die Handwerkskammer Breslau, Abteilung V (Gewerbeförderungsstelle), Breslau II, Blumenstraße 8.

† Verzeichnis der Schleifisen Meisterkurse 1930/31.

Tageskurse mit vollem Tagesunterricht.

Tischler, Flächenbehandlung (zwei Wochen) vom 18. August bis 30. August;
Buchbinder (vier Wochen) vom 1. September bis 27. September;
Buchdrucker (vier Wochen) vom 1. September bis 27. September;

Damenschneiderinnen (vier Wochen) vom 4. August bis 30. August;

Damenschneiderinnen (vier Wochen) vom 2. Februar bis 28. Februar;

Damenschneiderinnen (vier Wochen) vom 2. März bis 28. März;

Gas- und Wasserinstallateure (vier Wochen) vom 2. März bis 28. März;

Herrenschneider (vier Wochen) vom 7. Juli bis 2. August;

Herrenschneider (vier Wochen) vom 1. September bis 27. September;

Herrenschneider (vier Wochen) vom 5. Januar bis 31. Januar;

Klempner (vier Wochen) vom 5. Januar bis 31. Januar;

Maler (vier Wochen) vom 3. November bis 29. November;

Maler (vier Wochen) vom 5. Januar bis 31. Januar;

Maler (vier Wochen) vom 2. Februar bis 28. Februar;

Schlosser (vier Wochen) vom 24. November bis 20. Dezember;

Schuhmacher (vier Wochen) vom 4. August bis 30. August;

Schuhmacher (vier Wochen) vom 5. Januar bis 31. Januar;

Schuhmacher, orth. Oberkurse (vier Wochen) vom 1. September bis 27. September;

Steinmeise (vier Wochen) vom 24. November bis 20. Dezember;

Tischler (vier Wochen) vom 2. Juni bis 28. Juni;

Tischler (vier Wochen) vom 3. November bis 29. November;

Tischler (vier Wochen) vom 5. Januar bis 31. Januar;

Elektroinstallateure (sechs Wochen) vom 2. Februar bis 14. März.

Abendkurse mit täglich drei Unterrichtsstunden.

Halbjahrs-Vollkurse von Anfang Oktober bis Ende März an 3 Wochenabenden von 18 bis 21 Uhr für Buchbinder, Buchdrucker, Elektroinstallateure, Gas- und Wasserinstallateure, Klempner, Maler, Schlosser, Schuhmacher und Tischler.

Wierteljahrs-Sonderkurse: April-Juni, Oktober-Dezember, Januar-März an 2 Wochenabenden von 18 bis 21 Uhr für Herrenschneider (Zuschneiden), Damenschneiderinnen (Schmittzeichnen) und Stickerinnen.

Wanderkurse und Sonderkurse nach Bedarf und Bekanntmachung am Orte. 1930 Wanderkurse für Buchbinder in Görlitz und in Oberschlesien.

Handwerkstammr. Breslau.

† Im Monat März 1930 haben die Meisterprüfung bestanden und damit das Recht zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit ihrem Handwerk, sowie die Befugnis, Lehrlinge anzuleiten, erworben:

1. Bädereinhaber Paul Bänisch, Rothfürben, Kreis Breslau;
2. Bäder Paul Berger, Breslau-Carlowitz;
3. Bädereinhaber Franz Bolik, Steinersdorf, Kreis Namslau;
4. Bädergeselle Hermann Drobet, Meleschwig, Kreis Breslau;
5. Bädergeselle Georg Duttke, Strehlen;
6. Bädergeselle Hermann Eißler, Rothfürben, Kreis Breslau;
7. Bädereinhaber Georg Erner, Breslau;
8. Bädergeselle Oskar Fischer, Nimpfisch;
9. Bädergeselle Ernst Günther, Strehlen;
10. Bädergeselle Albert Hadajch, Breslau;
11. Bäderei-Werführer Bernhard Hante, Blumerode, Kreis Neumarkt;
12. Bädergeselle Oskar Hübner, Breslau;
14. Bädergeselle Gerhard Rabus, Wohlau;
15. Bädergeselle Erich Kalibabth, Breslau;
16. Bädergeselle Erich Kladow, Eisendorf, Kreis Striegau;
17. Bädergeselle Karl Kornel, Breslau;
18. Bädergeselle Herbert Koschmieder, Breslau;
19. Bädergeselle Erich Krause, Breslau-Carlowitz;
20. Bädergeselle Kurt Malguth, Breslau-Alt-Schanisch;
21. Bädergeselle Rudolf Marx, Landeck, Kreis Habelschwerdt;
22. Bädergeselle Alois Nidel, Maltwitz, Kr. Breslau;
23. Bädergeselle Bernhard Pelka, Breslau;
24. Bädergeselle Georg Pelz, Breslau;
25. Bädereinhaber Emil Pluntke, Freyhan, Kreis Militsch;
26. Bädergeselle Paul Rataj, Breslau;
27. Bädergeselle Walter Rädtsch, Breslau-Carlowitz;
28. Bädergeselle Heinrich Riemann, Breslau;
29. Bädergeselle Rudolf Ritter, Breslau;
30. Bädergeselle Alfred Roschdeutscher, Breslau;
31. Bädergeselle Alfred Samkuhl, Breslau;
32. Bädergeselle Walter Seeltiger, Kreis Breslau;
33. Bädergeselle Feodor Seybold, Breslau;
34. Bädergeselle Herbert Seybold, Breslau;
35. Bädergeselle Walter Schmidt, Striegau;
36. Bädergeselle Max Walter, Kaltendbrunn, Kreis Schweidnitz;
337. Bädereinhaber Alfons Wittwer, Faulbrück, Kreis Reichenbach;
38. Bädergeselle Ewald Zoppel, Guhlau, Kreis Schweidnitz;
39. Dachbedergeselle Walter Ludwig, Breslau;
40. Dachbedergeselle Julius Wunderlich, Wenzig, Kreis Wohlau;
41. Damenschneiderin (Hausnäherin) Fräulein Berta Margaus, Breslau;
42. Damenschneiderin (Probenschwester) Fräulein Margarete Rodtrob, Breslau;
43. Damenschneiderin (Probenschwester) Fräulein Ida Kauer, Breslau;
44. Damenschneidergehilfin Fräulein Helene Scheitauer, Glatz;
45. Damenschneiderin Fräulein Luise Schmidt, Breslau;
46. Damenschneidergehilfin Magdalena Wenzke, Breslau;
47. Fahrradmechaniker Ewald Kay, Trebnitz;
48. Fahrradmechaniker Max Kay, Trebnitz;
49. Fahrradmechanikergehilfe Alois Stufsch, Striehlitz, Kreis Schweidnitz;
50. Fahrradmechanikergehilfe Otto Scholz, Ratteln, Kreis Breslau;

51. Fleischergeselle Ernst Hillmer, Waldenburg;
52. Fleischereinhaber Fritz Kirsch, Wabnitz, Kreis Dels;
53. Fleischereinhaber Adolf Knoppick, Schweidnitz;
54. Fleischereinhaber Fritz Langner, Bernstadt, Kreis Dels;
55. Fleischergeselle Wilhelm Koschel, Breslau;
56. Fleischergeselle Georg Zimmer, Postelwitz, Kreis Dels;
57. Herrenschneidergeselle Herbert Feja, Breslau;
58. Herrenschneider Walter Feuerstein, Rainowe, Kreis Trebnitz;
59. Herrenschneidergeselle Josef Herzig, Seitendorf, Kreis Frankenstein;
60. Herrenschneidergeselle Paul Rabieske, Breslau;
61. Herrenschneidergeselle Gerhard Lobe, Breslau;
62. Herrenschneidergeselle Lyko, Breslau;
63. Herrenschneider (selbst.) Walter Merzenthin, Freiburg, Kreis Schweidnitz;
64. Herrenschneider Franz Neumann, Breslau;
65. Herrenschneidergeselle Franz Schmidt, Bad Landeck, Kreis Habelschwerdt;
66. Herrenschneidergeselle Adolf Wisanek, Wilhelmsthal, Kreis Habelschwerdt;
67. Klempnergeselle Erich Brauner, Breslau-Carlowitz;
68. Klempnergeselle Johann Fabian, Breslau;
69. Klempnergeselle Wilhelm Fiedler, Klettendorf, Kreis Breslau;
70. Klempnereinhaber Otto Müller, Striegau;
71. Klempnergeselle Erich Schär, Breslau;
72. Klempnereinhaber Hermann Schlum, Mangschütz, Kreis Brieg;
73. Klempnergeselle Walter Schmerktal, Militsch;
74. Klempnergeselle Carl Wagner, Dels;
75. Konditor Paul Bilzer, Breslau-Carlowitz;
76. Kupferschmiedegeselle Paul Meyer, Groß-Peterwitz bei Canth, Kreis Neumarkt;
77. Müllergeselle Alois Hoffmann, Tornast, Kreis Trebnitz;
78. Müllergeselle Hermann Hufemann, Bernstadt, Kreis Dels;
79. Müllergeselle Georg Jauer, Ohlau;
80. Müllergeselle Benno Rahl, Guhlau, Kreis Gubrau;
81. Müllergeselle Reinhold Pinke, Schüttlau, Kreis Gubrau;
82. Müllergeselle Paul Sperlich, Patzschke, Kreis Dels;
83. Müllergeselle Otto Stolpe, Klein-Raubchen, Kreis Gubrau;
84. Schuhmachergeselle Alfred Dubiel, Breslau;
85. Schuhmachereinhaber Ernst Franke, Gnadenfrei, Kreis Reichenbach;
86. Schuhmachereinhaber Anton Rastner, Weißstein, Kreis Waldenburg;
87. Schuhmachergeselle Reinhard Bilz, Schreßendorf, Kreis Habelschwerdt;
88. Schuhmachergeselle Fritz Rafete, Trachenberg, Kreis Militsch;
89. Schuhmachereinhaber Robert Reichelt, Sulau, Kreis Militsch;
90. Schuhmachergeselle Otto Weiß, Breslau;
91. Schuhmachergeselle Max Wenzel, Bad Rudowa, Kreis Glatz;
92. Steinmeßgeselle Karl Erner, Breslau;
93. Steinmeß (selbst.) Heinz Kriebel, Frankenstein;
94. Steinmeß (Geschäftsinhaber) Gerhard Richter, Trebnitz;
95. Steinmeßgeselle Kurt Schörtner, Rapsenau bei Friedland, Bez. Breslau;

96. Steinmeßgeselle Bernhard Wymetal, Bunslau;
 97. Stellmachereinhaber Richard Dieke, Riemberg, Kreis Wohlau;
 98. Stellmachergeselle Willy Fuhrmann, Wind-Marshwitz, Kreis Namslau;
 99. Stickerin (selbst.) Frau Gertrud Bayer, Schlig, Brieg;
 100. Stickerin (selbst.) Fräulein Julie Baum, Breslau;
 101. Stickerin Fräulein Doris Jungfer, Breslau;
 102. Seilergeselle Erich Seiffert, Waldenburg;
- Die mit einem * bezeichneten Personen erhalten erst mit Vollendung des 24. Lebensjahres obige Rechte.
- Breslau, 30. April 1930.

Die Handwerkstammr.

gez. A. Brettschneider, gez. Dr. Paeschke, Präsident, Syndikus.

Innungsauschuß zu Breslau.

* Die Sprechstunde für Steuerberatung fällt am Montag, dem 19. Mai 1930 aus. Dafür steht Herr Bücherrevisor und Steuerfachverständiger Paul Kühne am Donnerstag, dem 22. Mai 1930, vormittags von 8 bis 10 Uhr in seinem Büro Neue Taschenstraße 25 zur Verfügung.

Breslau, den 19. Mai 1930.

Jos. Unterberger, W. Baranek, Vorsitzender, Syndikus.

Innungsauschuß zu Breslau

Rechtsauskünfte in Gewerbeangelegenheiten Arbeitsgerichtsachen usw. erteilt kostenlos der mitunterzeichnete Syndikus jeden Montag von 4 bis 6 Uhr im Büro Sandstr. 10, sonst nach telephonischer Vereinbarung.

Rechtsauskünfte in allen anderen Rechtsangelegenheiten erteilen unseren Mitgliedern kostenlos:

- a) Herr Rechtsanwalt Dr. Gehmann jeden Montag v. 4—6 Uhr in unserem Büro Sandstr. 10
- b) Herr Rechtsanwalt und Notar Gudenay täglich außer Sonnabend von 5—6 Uhr in seinem Büro, Junkernstraße 18, Fernspr. 26488

Steuerberatung erteilt Herr Bücherrevisor und Steuerfachverständiger Kühne kostenlos in unserem Büro, Sandstr. 10, jeden Montag nachmittags von 4—6 Uhr.

Versicherungswesen. Mit Rücksicht darauf, daß in den Jahren 1929 und 1930 ein großer Teil der Versicherungsverträge abläuft, raten wir unseren Mitgliedern dringend, die laufenden Verträge nachprüfen zu lassen, damit festgestellt werden kann, ob 1. die einzelnen Verträge noch den Zeitverhältnissen entsprechen.

2. die Prämien angemessen sind. Es handelt sich hauptsächlich um Feuerversicherungen, Einbruchdiebstahlversicherungen, Haftpflichtversicherungen, Unfallversicherungen, Glasversicherungen, Wasserchadenversicherungen, Transportversicherungen.

Die Nachprüfung nimmt kostenlos unser Versicherungsberater Herr Direktor Emil Hek-Breslau 18, Dersifflingerstr. 4 (Tel. 355 32) vor, und wir bitten, sich mit diesem in Verbindung zu setzen. Sprechstunden (kostenlos) täglich von 2—4 Uhr nachmittags im Büro des Herrn Hek.

Handwerkstamille. Für Versicherungsnehmer aus dem Gebiete der Lebens- und Krankenversicherung empfehlen wir allen handwerkseigenen Mitgliedern die als berufsmäßige Einrichtung anerkannte Handwerkerhilfe. Direktion Breslau, Gustav-Freytagstraße 17. Auskünfte und Versicherungsanträge auch in unserem Büro, Sandstraße 10.

Breslau, im März 1930.

Innungsauschuß zu Breslau.
Jo. Unterberger, W. Baranek, Vorsitzender, Syndikus.

Furniere Ibus-Sperrplatten Leipzig, Werner & Co.
in und ausländische Hölzer **Breslau 5, Siebenhulenerstraße 11-15**
Fernruf 55481

Ausschreibungen.

† Die Herstellung eines Radfahrweges auf der Wilhelmshafener Straße von der Bischofswalder bis zur Grimm-Straße soll nach dem in Städtischen Tiefbauamt 2, Blücherplatz 16 III — Zimmer 159 b — ausliegenden Bedingungen vergeben werden.

Angebote sind dem Tiefbauamt 2, Blücherplatz 16 III, Zimmer 159 c, bis Freitag, den 16. Mai 1930, vormittags 10,15 Uhr, einzureichen.

Breslau, den 7. Mai 1930.

Die Stadtbaudeputation.

† Die Herstellung eines Fußweges auf der Wilhelmshafener Straße von der Grimmstraße bis zum Barthelmer Weg soll nach dem in Städtischen Tiefbauamt 2, Blücherplatz 16 III, — Zimmer 159 b — ausliegenden Bedingungen vergeben werden.

Angebote sind dem Tiefbauamt 2, Blücherplatz 16 III, Zimmer 159 c, bis Freitag, den 16. Mai 1930, vormittags 10 Uhr einzureichen.

Breslau, den 7. Mai 1930.

Die Stadtbaudeputation.

† Die Anfertigung und Aufstellung der eisernen Geländer der Ufermauern oberhalb und unterhalb der Brücke über die Vorberoder soll öffentlich vergeben werden. Unterlagen sind gegen Zahlung von 2,50 Mk. im Städt. Brückenbauamt, A. d. Mühlen 4 a, zu haben.

Verschllossene Angebote mit der äußeren Aufschrift: „Angebot für die eisernen Geländer der Ufermauern“ sind daselbst bis Freitag, den 23. Mai 1930, vormittags 10 Uhr einzureichen.

Breslau, den 13. Mai 1930.

Br. C. 61/30.

Die Stadtbaudeputation.

† Die Anstreicherarbeiten der eisernen Leberbauten der neuen Werderbrücke und der Brücke über die Bürgerwerderkloster sollen öffentlich vergeben werden. Unterlagen sind gegen Zahlung von 2,— Mk. im Städt. Brückenbauamt, An den Mühlen 4 a, zu haben.

Verschllossene Angebote mit der äußeren Aufschrift: „Angebot für die Anstreicherarbeiten der eisernen Leberbauten des Werderbrückenzuges“ sind daselbst bis Freitag, den 23. Mai 1930, vormittags 9 Uhr, einzureichen.

Breslau, den 6. Mai 1930.

Br. C. 56/30.

Die Stadtbaudeputation.

† Der Abbruch des restlichen Teiles der Werdermühle, sowie des kleinen Wohngebäudes auf dem Grundstück Salzstraße 14, soll öffentlich vergeben werden. Der Unternehmer muß sämtliche Altbaustoffe übernehmen. Unterlagen sind gegen Zahlung von 2 Mk. im Städt. Brückenbauamt, An den Mühlen 4 a, zu haben.

Verschllossene Angebote mit der äußeren Aufschrift: „Angebot für den Abbruch des restlichen Teiles der Werdermühle und des kleinen Wohngebäudes auf dem Grundstück Salzstraße 14“ sind daselbst bis Freitag, den 23. Mai 1930, vorm. 11 Uhr, einzureichen.

Breslau, den 8. Mai 1930.

Br. C. 58/30.

Die Stadtbaudeputation.

* Die Ausführung von Pflasterarbeiten in der Großmarkthalle an der Siebenhufener Str. soll nach dem im Büro VII, Blücherplatz 16, II, Zimmer 120 a, ausliegenden Bedingungen vergeben werden.

Angebote sind dem Bauamt 3. 1, Blücherplatz 16, III, Zimmer 149, einzureichen bis Donnerstag, den 22. Mai 1930, vorm. 9 Uhr.

Breslau, den 13. Mai 1930.

Die Stadtbaudeputation.

Öffentliche Verdingung.

† Der Neubau der katholischen Küsterschule (Staatspatronat), bestehend aus einer Klasse, einer Wohnung usw., in Seiferdorf (Wohnstation Groß-Merzdorf), Kreis Schweidnitz, soll öffentlich in Generalunternehmung verdingen werden. Beginn der Arbeiten sofort nach Zuschlag, Ausführungsfrist bis zum 10. Oktober dieses Jahres; Zuschlagsfrist 3 Wochen. Bedingungen, Zeichnungen und Berechnungen liegen im Bauamt aus. Verdingungsangebote werden, soweit der Vorrat reicht, gegen Voreinsendung von 6 Mk. in bar abgegeben und sind — verschlossen, mit Preisen und entsprechender Aufschrift versehen — zum Verdingungstermin am 26. Mai dieses Jahres, vormittags 10 Uhr einzureichen.

Schweidnitz, den 9. Mai 1930.

Preussisches Hochbauamt,

Waldenburgerstr. 37.

Öffentliche Verdingung.

† Der Neubau eines Landjägerhauses in Groß-Merzdorf (Kreis Schweidnitz) und Kurzwitz (Kreis Nimptsch) soll öffentlich in Generalunternehmung verdingen werden. Beginn der Arbeiten sofort nach Zuschlag, Ausführungsfrist bis zum 20. Sept. dieses Jahres; Zuschlagsfrist 3 Wochen. Bedingungen, Zeichnungen und Berechnungen liegen im Bauamt aus. Verdingungsangebote werden, soweit der Vorrat reicht, gegen Voreinsendung von je 5 Mk. in bar für je ein Haus abgegeben und sind, — verschlossen, mit Preisen und entsprechender Aufschrift versehen — zum Verdingungstermin am 26. Mai dieses Jahres, vormittags 10,30 Uhr einzureichen.

Schweidnitz, den 9. Mai 1930.

Preussisches Hochbauamt,

Waldenburgerstr. 37.

Landesverband des Schleifischen Schlosser-Handwerks.

* Am 26. Juni findet in Breslau im Schleifischen Gewerbehaus, Sandstr. 10 ein Schlosser-Obermeisterstag statt, zu dem ganz ergebenst eingeladen wird.

Beginn vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Besprechung über den in Breslau am 9. und 10. August 1930 stattfindenden Reichsverbandstag.
2. Zweck und Ziel unserer Organisation.
3. Handwerkskammerwahl.
4. Vortrag der Handwerkerhilfe.
5. Verschiedenes.

Es ist Ehrenpflicht eines jeden Obermeisters, an dieser Tagung teilzunehmen. Eingeladen sind die Herren Obermeister sämtlicher Schleifischer Schlosser-Zünfte, ganz gleich, ob diese unserem Verbands angehören oder nicht. Mit deutschem Schlossergruß

Der geschäftsführende Vorstand

P. C 3 o l., Vorsitzender.

* Schleifischer Glasertag in Bad Reinerz (Grafsch. Glas) im Kurhaus, 17. bis 19. Mai d. J.

Zeiteinteilung:

Sonntag, den 17. Mai 1930:
11 Uhr vorm.: Empfang der auswärtigen Gäste im Kurhaus. Entgegennahme der Abzeichen und Festbücher im Verkehrsamt — „Posthof“ — am Kurplatz.
1 Uhr nachm.: Zwanglose Mittagstafel, nach Karte.
6 Uhr nachm.: Eröffnung der Ausstellungen für Vorklärungsarbeiten, Gesellenstücke, Gesellenarbeiten und Fachartikel, in den Räumen des Festlokals (Kurhaus).
7.30 Uhr abends: Gesamtvorstandssitzung im kleinen Festsaal des Kurhauses.
9 Uhr abends: Begrüßung der Festteilnehmer, gemühtliches Beisammensein mit Tanz, im Park-Hotel.

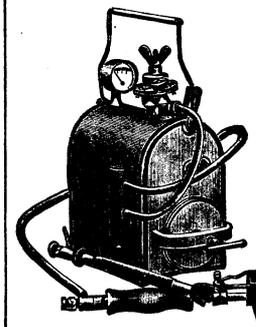
Sonntag, den 18. Mai 1930:

9 Uhr vorm.: Beginn der Hauptverhandlungen. — Für nicht an den Verhandlungen teilnehmende Kollegen und deren Damen, Befestigungen der Kuranlagen und Spaziergänge unter Führung. Abmarsch 9,30 Uhr vorm. vom Kurhaus.
10,45 Uhr vorm.: Sprudelbäder für Damen.
12 Uhr mittags: Frühstückspause im Kurhaus (zwanglos mit den Damen).
1 Uhr nachm.: Fortsetzung der Verhandlungen; im Anschluß (etwa gegen 3,30 Uhr) Bummel auf dem Kurplatz — Anlagen — Kurkonzert.
6,30 Uhr abends: Im Kurhaussaale: Festsessen, Konzert, künstlerische Darbietungen, Vorführung der höchsten Leuchfontäne Deutschlands, 40 Meter hoher Springbrunnen — Illumination, Festball.

Montag, den 19. Mai 1930:

Ausflüge nach Wahl per Auto oder zu Fuß: Kuselauer, Hindenburgbaude, Stille Liebe, Schmelze, Margaretenbaude, Ziegenhaus. (Einzeichnungsscheine werden rechtzeitig ausgelegt).
8 Uhr abends: Abschiedsschoppen im Bayerischen Hof.

A. Kleinte. Ph. Kauer. A. Schneider.



Weich- u. Hartlöt-Apparate für Klempner und Installateure
Abbrein- u. Spritz-Apparate für Maler u. Lackierer
Boquemo Ratenzahlungen

Neu! Der ideale **Neu!**
Hochdruck-Schweiß- und Schneidapparat
mit Druckregler; Schuttladensystem
ca. 30%, Betriebsstoff-Ersparnis u. erhöhte Schweißleistung.
Auf Wunsch 8 Tage zur Probe! Höchste Auszeichnungen.
Erste Apparatebau u. Reparaturwerkstatt des Ostens.
Fried. Ernst Kurt Borchers, Breslau I.
Ruf 59359 Altbüer Ohle 33 Ruf 59359

* Termine für Steuerzahlungen im Mai 1930
Mitgeteilt von Bücherrevisor Paul Kühne,
Breslau 2, Neue Taschenstr. 25. Tel. 23164.

15. Mai: Staatliche Grundvermögenssteuer für nicht dauernd land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke für Mai 1930. Zahlstelle: Städt. Steuerkasse.
- Kanal- und Müllabfuhrgebühren. Zahlstelle: Städt. Steuerkasse.
- Hauszinssteuer (1200 Prozent der staatlichen Grundvermögenssteuer) für Mai 1930. Zahlstelle: Städt. Steuerkasse.
- Handwerkskammerbeitrag und zwar 1/4 des laut Bescheid zu zahlenden Betrages. Zahlstelle: Steuerkasse.
- Vermögenssteuer = Vorauszahlung für II. 1930. Zahlstelle: Finanzkasse.
21. Mai: Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 1. bis 15. Mai 1930 für das Marktenverfahren; für das Ueberweisungsverfahren nur, falls die vom 1. bis 15. Mai 1930 einbehaltenen Lohnbeträge 20 RM. übersteigen haben. Zahlstelle: Finanzkasse.

Höchstergerichtliche Entscheidungen.

Nachdruck verboten.

Darf ein Handwerksmeister seine Tochter stets in seinem Betriebe beschäftigen?

† Wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung war der Friseurmeister W. aus Belgiz zur Reichsgerichtsinstanz gezogen worden, weil er neben drei Lehrlingen auch noch seine Tochter in seinem Friseurgewerbe unbefugt beschäftigt und gegen die §§ 128, 148 der Reichsgewerbeordnung verstößen habe. Obgleich Friseurmeister W. behauptete, er habe seine Tochter nur aus hilfswirtschaftlicher Weise beschäftigt, wenn im Geschäft viel zu tun gewesen sei, verurteilte ihn das Amtsgericht zu einer Geldstrafe, da er seine Tochter weiterausgebildet und wie ein Lehrling beschäftigt habe. Diese Entscheidung wies das Reichsgericht durch Revision beim Kammergericht an und betonte, seine Tochter habe nur aus hilfswirtschaftlicher Weise in seinem Geschäft geholfen, nachdem sie bei einem Kollegen einen Kursus gemacht habe; das Mädchen sei hauptsächlich in der Hauswirtschaft tätig gewesen und habe im Friseurgeschäft nur dann geholfen, wenn viele Kunden im Geschäft abzufertigen waren. Der 3. Strafsenat des Kammergerichts hob auch die Vorentscheidung auf und wies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht zurück, indem u. a. ausgeführt wurde, die Vorentscheidung sei nicht haltbar. Von ausschlaggebender Bedeutung sei allein, zu welchem Zweck der angeklagte Friseurmeister seine Tochter in seinem Betriebe beschäftigt habe. Von einem Lehrlingsverhältnis könne nur dann die Rede sein, wenn eine Person in der Hauptsache zur Erlernung eines Gewerbes oder Gewerbebezweiges beschäftigt werde. Es sei daher in Betracht zu ziehen, wie und wie lange der Angeklagte seine Tochter in seinem Friseurgewerbe und in der Hauswirtschaft beschäftigt habe. Ausschlaggebend sei hingegen nicht, ob ein schriftlicher Lehrvertrag abgeschlossen und sonstige Vereinbarungen gemäß §§ 126 b ff. der Reichsgewerbeordnung getroffen worden seien; maßgebend komme allein in Betracht, ob der Sachverhalt für das Vorliegen eines Lehrlingsverhältnisses gegeben sei.

Wann findet eine Anleitung von Lehrlingen statt.

† In Oberberg beschäftigt der Dachdecker B. in seinem Betriebe seine beiden Söhne Hermann und Wilhelm. Es war B. zur Last gelegt worden, gegen die §§ 129 ff. der Reichsgewerbeordnung verstößen zu haben, indem er in seinem Handwerksbetriebe Lehrlinge anleite, ohne die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen zu besitzen. Das Amtsgericht sprach aber B. von der Zuwiderhandlung gegen die Gewerbeordnung frei, weil sein Sohn Hermann schon soviel Kenntnisse im Dachdeckerhandwerk gesammelt habe, daß er nicht mehr angeleitet zu werden brauche; sein Sohn Wilhelm verrichte hingegen nur untergeordnete Hilfsarbeiten, indem er Steine und anderes Material zutrage. Diese Entscheidung wies die Staatsanwaltschaft durch Revision beim Kammergericht an und erklärte die Vorentscheidung für rechtsirrig. Der 3. Strafsenat des Kammergerichts hob auch die Vorentscheidung auf und wies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht in Oberberg zurück, und führte u. a. aus, die Vorentscheidung sei nicht haltbar. Von entscheidender Bedeutung sei es nicht, wenn der eine Sohn bereits viel Kenntnisse im Dachdeckerhandwerk gesammelt habe und der andere Sohn nur minderwertige Hilfsarbeiten verrichte.

Anfangs würden die Lehrlinge in der Regel mit wenig bedeutsamen Hilfsarbeiten beschäftigt; ältere Lehrlinge mit guten Kenntnissen bleiben Lehrlinge, solange sie nicht die Gesellenprüfung abgelegt haben. Von maßgebender Bedeutung sei allein der Zweck, weshalb die beteiligten Personen das bestehende Verhältnis eingegangen seien. Seien die Söhne von ihrem Vater in dem Beruf zu dem Zweck beschäftigt worden, um sie in dem Beruf als Dachdecker auszubilden, um später diesen Beruf selbständig ausüben zu können, so sei anzunehmen, daß der Angeklagte seine Söhne als Lehrlinge habe anleiten wollen.

Die Voraussetzung für das Halten von Lehrlingen.

† Der Friseur Sch. in Schwelm war durch polizeiliche Verfügung vom 4. Januar v. Jz. aufgefordert worden, seinen Sohn als Lehrling zu entlassen. Die polizeiliche Verfügung griff Sch. mit der Klage beim Bezirksauschuss an, welcher aber die Klage abwies. Nunmehr legte Sch. Berufung beim Oberverwaltungsgericht ein und betonte, er habe am 23. April 1908, d. h. vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. Mai 1908, seine Gesellenprüfung bestanden und nach der damaligen Rechtslage mit der Vollendung des 24. Lebensjahres die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen gehabt. Wenn das Gesetz vom 30. Mai 1908, welches am 1. Oktober 1908 in Kraft getreten sei, andere Voraussetzungen für das Anleiten von Lehrlingen aufgestellt habe, so sei es auf ihn nicht anwendbar; auf seinem Prüfungszeugnis stehe, daß er mit vollendetem 24. Lebensjahre das Recht zur Anleitung von Lehrlingen habe; es handle sich um ein wohlverworbenes Recht, welches nicht beseitigt werden könne. Das Oberverwaltungsgericht wies aber die Berufung von Sch. ab und führte u. a. aus, nach der Novelle zur Gewerbeordnung von 1908 seien vom 1. Oktober 1908 ab zur Haltung und Ausbildung von Lehrlingen nur solche Personen befugt, die entweder die vorgeschriebene Meisterprüfung bestanden haben oder vor Inkrafttreten des Gesetzes von 1908 bereits das Recht zum Halten von Lehrlingen tatsächlich innegehabt haben. Sch. erfülle keine dieser beiden Bedingungen. Eine Meisterprüfung habe Sch. nicht abgelegt. Er habe allerdings im April 1908 die Gesellenprüfung bestanden, und nach damals geltendem Rechte habe jemand, der die Gesellenprüfung abgelegt hatte, vom 24. Jahre ab auch Lehrlinge annehmen und unterweisen können, ohne daß er eine Meisterprüfung abgelegt hätte. Sch. habe damals die Anwartschaft gehabt, auch Lehrlinge anzunehmen, sobald er 24 Jahre alt wurde; eine solche konnte aber nur bestehen, als das geltende Recht eine solche Anwartschaft für ausreichend erachtete; das geltende Recht habe sich aber geändert, so daß die Voraussetzungen für das Halten von Lehrlingen bei Sch. jetzt nicht mehr gegeben seien.

Deutsche Konditoreiausstellung in Breslau vom 21.—29. Juni 1930.

† Obwohl die Ausstellung erst in ca. 8 Wochen eröffnet wird, sind — wie uns von der Ausstellungsleitung mitgeteilt wird — bereits alle zur Verfügung stehenden Plätze der historischen Ausstellungshallen auf dem städtischen Messegelände vermietet. Um weiteren Anfragen und Wünschen für gute Platzierung gerecht werden zu können, beschloßen die Veranstalter, einen Erweiterungsbau vorzunehmen. Dieser soll, da es einer großen Veranstaltung erfahrungsgemäß zum Vorteil gereicht, ihre mannigfache Ausdehnung zu konzentrieren, durch Ueberdachung und Fußboden-Auslegung des Innenhofes des Ausstellungs-Komplexes ausgeführt werden. Somit ist die Befürchtung einer Zerplitterung der Ausstellung beigelegt und die in diesem Anbau untergebrachten Firmen haben die Gewißheit, durch unmittelbare Angliederung an die zuerst vorgeesehenen Ausstellungsräumlichkeiten keineswegs benachteiligt zu werden.

Am Eingangs-Vortal der Halle 2077 als Symbol der Konditorei-Ausstellung ein „Riesensbaumkuchen“ von 14 Meter Höhe und 9 Meter Breite, den jeder Ausstellungsbesucher passieren muß, um in das Innere der Halle zu gelangen, wo ledere Ausstellungsstände und Konditorei-Bedarfsartikel für alle Betriebszweige zur Befichtigung einladen.

Besonders Interesse wird der Sonderabteilung „Konditoreifunk“ entgegengebracht werden, die von einem bekannten Breslauer Architekten für diesen Zweck besonders ausgestaltet wird. Ein Teil der Ausstellungshallen wird in den schlesischen Farben weiß-gelb, ein weiterer in den Breslauer Farben weiß-rot prangen. Die leistungsfähigsten Konditoren der Provinz Schlesien werden in diesen Sälen künstlerisch und geschmackvoll ausgeführte Schaustücke zeigen. Auch die Schüler der gewerblichen Fachschulen werden Zeugnis ihres Könnens ablegen.

Die erste Konditorei-Ausstellung in Breslau verpflichtet für alle Beteiligten ein ungeahnter Erfolg zu werden.

Verzeichnis sämtlicher Ortschaften der Provinzen Nieder- und Oberschlesien.

† Zu dem „Verzeichnis sämtlicher Ortschaften der Provinzen Nieder- und Oberschlesien“ ist neben der 2. Nachtrag erschienen, der allen Beziehern kostenlos geliefert wird. Er enthält alle wichtigen Veränderungen sowie die seit Herausgabe des Werkes neu hinzugekommenen Ortsnamen. Das Ortschaftsverzeichnis (mit dem ersten und dem zweiten Nachtrag) kann zum Preise von 4,75 RM. bei allen Postanstalten und Zustellern bestellt werden. Das Verzeichnis enthält die politische Einteilung, amtliche Angaben über Justiz-, Berg-, Versorgungs- usw. Behörden, Reichsbankstellen, Unterfunktsorte der Reichswehr und führt sämtliche Ortschaften nach Einwohnerzahl, Kreis, Amtsgericht, nächstgelegener Eisenbahnstation und Zustellungspostanstalt auf. Die an Polen und an die Tschechoslowakei abgetretenen Ortschaften sind in einem Anhang besonders aufgeführt.

Luftpostpakete nach Litauen.

† Auf der Luftpostlinie Berlin-Rönigsberg-Kowno-Moskau werden jetzt nach Litauen Luftpostpakete bis zum Gewicht von 20 Kilogr. (Höchstausdehnung 50 : 50 : 100 Zentimtr.) befördert. Neben der Paketgebühr ist ein Luftpostzuschlag zu entrichten, der bis zu 1 Kilogr. 2 RM. und für jedes weitere 1/2 Kilogr. 50 Rpf. beträgt.

Schneiderwerkstatt-Einrichtungen

**Bügel- Kissen
- Oefen
- Eisen**

komplett in roter Auswahl stets am Lager

W. Kirchhoff, Breslau 1

Hummerei 51 u. Altbüder-Ohle 11

Einzige Firma am Platze

Bitte illustrierte Prospekte anfordern.

Billige Schuhe

können Sie in jedem Laden kaufen. **Preiswert** sein ist unser Grundsatz. Wir führen als Fachleute nur **Qualitätsware** und deshalb kaufen Sie bei uns **vorteilhaft**.



Klosterstraße 10.
am Stadtgraben.

Schuhmachermeister

Wir prüfen die Paßform durch unseren Fußlötlngenapparat.

Personliches.

† Am 19. Mai feiert der frühere Stadtverordnete, Herr Ratshausmeister Alfred Müller, Breslau, seinen 75. Geburtstag in körperlicher und geistiger Frische. Neben seiner Tätigkeit in den Organisationen seines Berufsstandes hat er seine Kraft auch in den Dienst der Allgemeinheit gestellt, das bezeugen die vielen Ehrenämter, die er im Laufe der Jahre bekleidete. — Wir gratulieren!

† Herr Kürschnerobermeister Menzel-Breslau vollendet am 20. Mai sein 60. Lebensjahr. Seit einer Reihe von Jahren als Obermeister wirkend, hat er seine tiefgeleiteten Kenntnisse in allen Fragen der Branche und des täglichen Lebens seinen Kollegen und allen, die ihn darum angingen, gerne zur Verfügung gestellt.

Infolge seiner umfassenden Kenntnisse ist er daher schon viele Jahre beidritter gerichtlicher Sachverständiger, Vorsitzender des Be-

zirksverbandes Schlesien des Reichsbundes der Deutschen Kürschner, Vorsitzender der Meisterprüfungskommission und ähnlicher Ämter.

Wir wünschen Herrn Obermeister Menzel daß es ihm noch recht lange vergönnt sein möge, in voller körperlicher und geistiger Frische seinem Geschäft und den genannten Ämtern seine ganze Kraft und reichen Kenntnisse widmen zu können.



Beste Bezugsquelle für
Linoleum
Teppiche * Cocos
Uebnahme sämtlicher
Linoleum-Arbeiten

Pachnicke & Lange

Breslau 1, Elisabethstr. 1, gegenüber Barasch.

r. Die Europa-Schreibmaschinen-AG. bringt unter der Bezeichnung „Olympia“-Schreibmaschine ein neues Modell ihrer Klaviatur-Schreibmaschine auf den Markt. Die Fabrikation dieser Maschine erfolgt auf breiterer Basis in den nach neuesten Gesichtspunkten eingerichteten Fachwerkstätten des Werkes Erfurt mit einem Stamm geschulter, nach physikalischen Grundfäden ausgewählter und geprüfter Facharbeiter.

Bei der Konstruktion dieses Modells wurde besonders auf die immer weiter fortschreitende Rationalisierung im Büro- und Buchungswesen Rücksicht genommen. Alle neuesten Erfahrungen in Schreibmaschinenfabrikation und Technik haben Anwendung gefunden. Die neuartigen konstruktiven Lösungen an der Olympia-Schreibmaschine bringen Zeitersparnis und angenehme Arbeitserleichterung.

Die Maschine wird in verschiedenen Wagenbreiten sowie ferner als Buchungsmaschine mit Spezial-Vorrichteinrichtung und Rechenwert „Salomat“ geliefert.

Mens sana in corpore sano!

Nur in einem gesunden Körper kann ein gesunder Geist wohnen!

Lebenskraft und Lebensglück, Widerstandsfähigkeit und jugendlich straffes Auftreten besitzt nur der Gesunde. Und doch haben die Menschen, wenn sie nicht gerade am Rande des Grabes stehen, meistens recht wenig für ihre Gesundheit übrig. In einleuchtender Weise behandelt die Dr. med. Güttig Gesellschaft, Hamburg in der heutigen Sonderbeilage dieses Thema und zeigt einfache und naturgemäße Wege zur Erlangung steter Gesundheit. Wir empfehlen daher die kleine Schrift jedem Leser zum eingehenden Studium.

Verantwortlich für mit † bezeichneten Artikel Syndikus Dr. Walter Paschke, für die mit * bezeichneten Artikel Syndikus Walter Baranek; für den Anzeigenteil: Karl Vater, Breslau 3, Siebenhufenerstr. 11/13. — Verlagsgenossenschaft „Schlesiens Handwerk und Gewerbe“, Blumenstraße 8 Druck: Karl Vater, Breslau 5, Siebenhufenerstr. 11/15

V.Abbruch herrührend ganz besond. billig!
Drehbänke bis 3 m Drehge., Elektromot., Bohrmaschinen, Scheren - Stenzen, Planbank, Tischlerei-Maschinen, Eisenscheiben, Holzriemenscheiben Vorgelege
Eugen Perle
Striegauerstraße 2

Prima buchene
Chaiselongue
Gestelle 180 x 80 Mk. 7.50
W. Sauerhering
Gestellfabrik Breslau 17
**Tischlerei-
maschinen**
aus Auflösung spottbillig zu verkaufen.
R. Philipp
Striegauerplatz 12.

**Gemeinnützige
Schreibstube**
Urfuhrerstr. 5/6
Fernruf 25302
Abtschriften, Verzeugsfertigungen, Typensatz, Schreiben von Adressen, Diktat, Korrespondenz, Aufnahme von Stenogrammen.

Mehrere tüchtige
Inferaten-Alkquifiteure
sucht
Karl Vater
Siebenhufenerstr. 11

1 Bandschleifputzmaschine

fast neu, System Bergmüller, eingeb. Motor 3 PS, Drehstrom, mög. Umstellung verkauft (auch Teilzahlung)

Alfred Beck, Möbeltischler
Zobten, Bez. Breslau.

Handwerker

berücksichtigt bei Earen Bestellungen und Einkauf stets zuerst die eigenen, Standesgenossen!

Stadttheater Breslau (Opernhaus)

Spielplan vom 18. Mai bis 25. Mai 1930.

Datum	Uhr	Vorstellungen
Sonntag 18	20	Der Troubadour
Montag 19	20	Madame Butterfly
Dienstag 20	20	Abonnement-Vorstellung F 19 Schuld und Sühne
Mittwoch 21	20	Abonnement-Vorstellung G 19 Mona Lisa
Donnerstag 22	19.30	Zu Wagners Geburtsag: Tannhäuser und Der Sängerkrieg auf Wartburg
Freitag 23	20	Abonnement-Vorstellung K 19 Die Schwalbe
Sonabend 24	20	Tiefeland
Sonntag 25	19.30	Carm

MEBICH

Theater-Varieté

Kurzes
Sensations-Gastspiel
Theater der Komiker Wien
u. a. mit
Dela Lipinskaja
3 Stunden Lachen
Täglich
4 Einakter und Soloverträge.
Telefon 34646

Schauspielhaus

Operettenbühne

Telefon 363 00

Täglich 20 Uhr:

Gastspiel

Ino Wimmer

Trude Reiter

In dem großen Heiterkeitserfolg

**Er und seine
Schwester**



„Perkeo“
Schweiß- und Hartlötlapparat
der sicherste, immer funktionierende,
Schweiß- und Schneidbrenner
aller Systeme.
Sämtl. Schweißzubehör:
Schweißstäbe „Helios“, Schweißpulver,
Kardesch etc.

HERZ & EHRlich
K.-O.
Breslau, Ring, gegenüber Schweidnitzer Keller

Möbel für Sie
v o n d e n
Vereinigten Breslauer Tischlermeistern
G. m. b. H.
Neue Graupenstr. 12

geben Ihnen jede Gewähr, daß Sie so kaufen,
wie es nicht besser möglich ist, u. zu Preisen,
die niedriger liegen, als wie sie Ihnen sonst
genannt werden können. Darum kauft der
Handwerker u. Gewerbetreibende bei den
Vereinigten Breslauer Tischlermeistern
Zahlungserleichterung bei Kassapreisen. — Garantie für jedes Stück
Transport in Schlesien durch eigenes Auto.

Reichsschutzverband für Handel und Gewerbe
Landesverband Schlesien E. V.
Breslau 2, Claassenstr. 9 — Tel. 57398
Gründungsjahr 1903
Reichszentrale: Berlin C. 25, Prenzlauerstr. 2b

Wenn Sie in Zahlungsschwierigkeiten sind
wenden Sie sich an uns! Bewährte Fachleute
beraten Sie!

Die von uns mit großen Erfolgen durch-
geführten zahlreichen Vergleichsverfahren und
Sanierungen bestätigen Ihnen dieses!

Wild Vache Kerntafel . . . RM. 2,35, 2,25, 2.—, 1,80, 1,60
Salz Vache Kerntafel, gutes Fabrikat - RM. 3.—, 2,65, 2,45
Klebung, Zahm Vache Kerntafel, bestens zum Nähen
und Kleben RM. 3,50
Vache Blüche je nach Stärke und Ausfall RM. 1,45 bis 1,05

Versand Nachnahme, über RM. 20.— portofrei
Bei Nichtgefallen Umlaush, oder Geld zurück.

ERDMANN Oppeln
Karlstraße 1

Patent-Büro
Bruno Nöldner, Ingenieur
Seit 1901 BRESLAU, Ohlauer Str. 16/17 Tel. 21414
Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen
im In- und Auslande.

Emil Krywalski, Schneidermeister
Anfertigung von Herren- u. Knaben-Garderobe
Stofflager — Arbeitshäuser für alle Berufe
Teilzahlung gestattet.

Breslau 1, Burgstr. 7, 1. Etage
Telefon 26287

Tischlerei-Bedarfsartikel
Größt. Spezialhaus am Platze in
Möbelauflagen, Kehlstein, Schnitzleisten
□ k. Tisch- u. Bettlügen, Schrankflü. etc.
Überzeugen Sie sich von meiner Qualitäts-
ware u. d. konkurrenzlosen Preiswürdigkeit

Oswald Kloff
Trachenberger Holz-Industrie
Breslau, Büttnerstr. 32/33

**Sie müßten
Briefe schreiben,
die Eindruck machen!**



Bestellen Sie meinen „Größerer Maemeiner Briefsteller für Geschäfts- und Privatgeschäften“ mit „Briefertabell“, „Buchführung und Interpunktionstabelle“. Sondereite von „Düffertellen und Antworten“. Erfolgreiche Verkaufsbriefe, berufliche Mahnungen, alle Arten Briefe des Geschäftsverkehrs, ausfallende Zuerückgaben, Inkommoden, Eingaben, Gelüste an Behörden, private Einladungen, Glückwünsche, freundliche Mitteilungen, Anbahnung von näherer Bekanntschaft, Liebesbriefe, Vereindangestellen. — Geschäftliches Mahnerverfahren ohne Rechtsanwalt, Verzögerung, Anworten auf Geschäftsbriefen, schriftlich ohne Posten. Anleitung von Punkt, Komma und andere Zeichen zu lesen sind. Jede Zeile zusammen 4 RM. portofrei. Nur das richtige geschäftliche Wort bringt Erfolg und Nutzen. Buchverfand Güntenberg, Dresden-El. 574

ADLER-Nähmaschinen
für Hausgebrauch, Heimarbeit, Schneider, Schuhmacher, Sattler und alle anderen Erwerbszwecke
Reparaturen und Ersatzteile für alle Fabrikate

Mansfeld Ausputz-, Holzagel-, Durdnäh-,
Sohldoppel- u. Stanz-Maschinen usw

Josef Greulich
Mechanikmeister, Breslau 1, Herronstr. 24
Tel. 507 65 Weitehendete Zahlungserleichterung

Sperreplatten, nur beste Qualitätsware
Insultite, die Holzfaser-Isolierplatte
Bau- und Tischlerhölzer
in bestgepflegter, trockener Ware.
Große Lagerbestände.
Ernst Grützner, Breslau 10
Michaelisstraße 75.

Gute Möbel
nur vom Fachmann!
Stets ca. 50 Zimmer am Lager
Günstige Zahlungsbedingungen

Julius Kasko, Tischlermeister
Fabrik: Verkauf:
Waldvertstraße 3D Salzstraße 2/4, 1. Etg.

Fahrräder müssen jetzt repariert werden. Handwerksmeister, schaffi eure Fahrräder nur zum Fachmann.
F. Bittner, Fahrradschlossermeister, Breslau, Klosterstraße 14.
Vorzeiger dieses Inserats erhalten Preisvergünstigungen.

Glasschleiferei, Sandblaswerke
Spiegelfabrik
Max Girok, Breslau 17
Frankfurterstr. 93 / Fernruf 598 58
Postcheck 159 95
Munsterverglasung in Messing, Nickel, Kupfer und Blei in jeder Ausführung



Reparaturen und Neubezüge
Wiederverkäufer erhalten Sonder-Rabatt.

Tischlereigrundstück
a. d. Lande, mit 3/4 Morgen gr. Garten,
4 Hobeibäcken u. elektr. Anlage, sofort
frei. Wohn. in Niederschl. ist weg. and.
Unternehm. sof. zu verkaufen. Anz.
5000 Mk. Offert. unt. 276 an die Exped.
d. Ztg. Stebenhufenerstraße 11/15.

Einkaufsquellen
für Handwerk,
Handel u. Gewerbe

Berufsleidung
aller Art in nur
1aQualitäten

Holzstohlen
für alle Zwecke, für
Schneider, Kiempar etc.
prima Filtrierholzkohe.
Fritz Brauer
Reuschestr. 29/31



in allen Größen
Oskar Dehmel
Breslau, Neumarkt 45

Büromöbel
Alfons Kraemer
Holl.
Büroausstattungen
Neue Taschenstr. 10
Telefon 23181-82

Zapexier u. De.
H. Sabarath
Breslau 5, Sonnenstr. 25
Telefon 291 05
Motten-Vernichtung unter
Garantie. — Lager von
Polstermöbeln aller Art.

Ziementständer
und Metallbüchsen
in allen Ausführungen
sowie Markisen,
Schaukästen,
Schuggitter liefert
billigst. Verlangen
Sie Kostenanschlag.

W. Weizel, Ladenbau
Paradeplatz 4, Ruf 51258

Schlosserei, Schweißerei
Hydrophore-Bassins
Boller Schornsteine
Adolf Paetzold
Breslau 6
Friedr.-Wilhelmstr. 75
Telefon 553 09

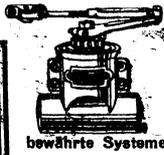
Glasmalerei
Adolph Soller
Breslau 2
Neue Taschenstr. 5
Fernruf 29077
Kunstwerkstätten für
Glasmalerei und
dekorat. Verglasung.

Zapeten
Hnilitschka
Tapeten
Breslau, Ursulinerstr. 7a
a. d. Schmiedeh. T. 21285
Aitore Must. weit u. Preis



Flüssige Seifen
Seifenspender
Chemische und Seifenfabrik
A. Jaks, Breslau 10
Hietzkaustr. 5, Fernruf 26970

TOP - Schließer



Ersatzteile
Türfedern
bewährte Systeme
Pendeltür-
Beschläge

Julius Sckeyde

Breslau | || Kom.-Ges. || Orlauer Str. 21/23

Lauchstätter Brunnen

in frischer Füllung zu Haus-Trinkkuren gegen
**Rheumatismus, Gicht, Blutmarm
Nervosität etc.**
liefert unter Hinweis
auf beiliegenden Prospekt bei billigster Berechnung

„BRUNNEN - STRAKA“

Am Rathaus 10 Fernruf 26879

Lieferung per Eilboten frei Haus!

SÄMTLICHE BRUNNEN
AUCH FREI HAUS DURCH
„BRUNNEN-STRAKA“
AM RATHAUS 10 FERNRUF 268 79

Erfinder! Denke nach! Was ist noch zu erfinden?

Aufklärende Broschüre über das gesamte Patentwesen im In- und Auslande mit 500 Erfinder-Problemen gegen 30 Pfg. Rückporto.

Patent-Ingenieur-Büro Fritz Harthaler, Breslau 2, Flurstraße 16

Buchführung Fernbuchführung Steuerberatung Steuer-Vertretung

Honorar 10.— pro Monat

Sigmar Sperber

Steinstrasse 10 hpt.

Alwin Kaiser Graveur-Anstalt

Breslau, Am Rathaus 15. Tel. 294 87.

Achtung! Achtung!



Abrichtmaschinen eiserne Ausführ., Kugellager, a. Wunsch
omb. m. Bohrvorrichtung und Kreissäge.
350 mm Tischbreite von RM. 245.—, 400 mm Tischbreite von RM. 295.— an
Komb. Abriß- und Dielenbohrmaschinen von RM. 400.— an

Erich Stief, Liegnitz 1, Goldbergerstraße 144.

Jaesche & Kretschmer
Inh.: Johann Jaesche

Stuhlfabrik Breslau X

Tel. 59276
nur Michaelsstraße 16



Drahtgeflechte, Drahtgewebe, Drohizäne

Alfons Gottwald :: Breslau 13

Steinstrasse 47 Telephone 34464

Tierärztlich untersucht **Abart-Ferkel** direkt aus dem Zuchtgebiet der hannoverschen und westfälischen Edelrasse.

Liefere hieroon jeden Posten freibleibend:
6-8 rödh. 26-30 Mlk., 8-10 rödh. 30-34 Mlk.
10-12 „ 34-39 „ 12-15 „ 39-43 „
pro Stück ab hier per Nachnahme. Größere Läuferchweine billigst nach Geroidit. Die Ferkel kommen direkt aus dem Zuchtgebiet u. werden stammweise verpackt, daher für jeden Käufer vorzuziehen. Es kommen nur gesunde, seuchenfreie Tiere zum Versand, selbige sind langgestreckt breitbucklig mit Schlappohren, die besten zur Zucht und Schnellmast. Garantie für gesunde Ankunft noch 14 Tage nach Empfang. Käfige nehme nie berechnet per Nachnahme zurück. Genaue Bahnstation angeben.

Ferkelversand Hermann Pieper
Ströhen-Wagenfeld, Kr. Lübbecke i. Westf.

Telefon: Öffentl. Fernsprechstelle.

Willy Hönger

Saalfelder Farben- u. Lack-Großhandlung

Saalfeld a. S.
Postschließfach 63

billigste Bezugsquelle für Farben, Lacke, Öle, Leime und Pinsel für das Malergewerbe

Sämtliche Druck- sachen

für Handel, Handwerk und Gewerbe, moderne Ausführung, liefert schnell und preiswert

Buchdruckerel Karl Valer, Breslau 5

Alle Kranken  **Alle Kranken**

mit Stuhlverstopfung, Verdauungsbeschwerden, Haemorrhoidal-, Magen- und Darmleiden; Blasen-, Nieren-, Drüsen-, Leber- und Gallenleiden, Lungen-, Nerven- und Zuckerleiden können geheilt werden.

Mein aus edelsten, giffreien Naturkräutern hergestellter, absolut sicher und gründlich wirkender

„Eventus-Bonbon“

reinigt den Darm, säubert das Blut und bekämpft ganz energisch und nachweislich erfolgreich die Krankheiten.

Dankbare Menschen schreiben mir:

„... durch diese geregelte Darmtätigkeit sind auch meine mich jahrelang quälenden Haemorrhoiden, trotz der Kürze der Zeit und ohne sonstiges Zutun fast gänzlich verschwunden...“

„... bereits nach Verbrauch der ersten Packung hat sich ein bedeutend besseres Wohlbefinden bei meiner Frau eingestellt, welche seit 12 Jahren an Darmträgheit leidet. Wir sind glücklich, endlich ein Mittel gefunden zu haben, welches auf den Gesamtorganismus einen solch wohltuenden Einfluß ausübt...“

„Der Eventus-Bonbon hat Schlaf, Appetit und gute Verdauung gefördert — das Blasenleiden beseitigt...“

(Der „Eventus-Bonbon“ ist leicht einzunehmen, gut von Geschmack, Einzelpackung, ausreichend für einen vollen Monat, durch die Versandapotheke per Nachnahme.)

Einzelpackung RM. 4.50. Doppelpackung RM. 7.50.

mit Rheumatismus, Ischias, Gicht, Hexenschuß, Nerven u. Muskelschmerzen aller Art können noch von ihren Schmerzen und Leiden befreit werden, denn mein absolut giffreies, unschädliches

ärztlich und klinisch

geprüftes, glänzend begutachtetes Spezialpräparat hat bereits vielen Tausenden, auch bei langjährigen, schwersten Leiden, Gesundheit, Lebensfreude und Befreiung von allen Schmerzen gebracht.

Sie werden endlich vernünftig,

wenn Sie wertlosen, giffigen, schädlichen Mitteln den Rücken wenden. Wenn Sie oft getäuscht wurden, machen Sie einen letzten Versuch, Sie werden mir ewig dankbar sein.

Man schreibt mir: „Nach kaum 4 Tagen war es mir vergönnt festzustellen, daß sich Ihr Mittel bei meinen Patienten außerordentlich bewährt hat. Ich kann Ihnen meine Zufriedenheit nicht vorenthalten, zumal ich persönlich allen mir fremden Heilmitteln skeptisch gegenüberstand. Heute bin ich derjenige, welcher Ihr Mittel überall dort verordnet, wo bisher alle anderen Mittel versagten.“

(Versand gegen Nachnahme durch die Versandapotheke. Preis RM. 6.—. Kein Geheimmittel. Bestandteile auf jeder Packung.)

„Eventus“ Bremen (872) Sögestr. 23

Inh.: Oskar Winter, Fabrik pharm.-medizin. Präparate.

Achtung! Ab Fabrik! Lederhosen, Jacken, Regenwesten,

eigene Fabrikation, gebe ich an meine Detail-Kundenschaft zu Engros-Preisen ab.

38.-, 48.-, 58.-, 65.-

RMark.

Motoprad-Ausrüstungen, Kombinationen, Packtaschen, Autokappen

1a gefüttert 4.50 M. Schutzbrillen von 80 Pfg. an

Sämtl. Berufskleidg. Monturanzüge, pa. Drell n. 6.95 M.

Sport- u. Arbeitshosen, Harrenkontakton, Schuhe, Sportartikel, Zelte usw.

Paul Stübßen Breslau an gros en detail

Tauentzienstr. 55 Ecke Taschenstraße.

Inserate in „Schlesiens Handwerk und Gewerbe“ haben nachweislich beste Erfolge!